

Nachtrag zu Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 64. Auflage

Der Nachtrag enthält Informationen über die nach Redaktionsschluss der 64. Palandt-Auflage bis zum 31. 12. 2004 beschlossenen **Gesetze** und bringt den Palandt damit insoweit auf den Gesetzgebungsstand vom 1. 1. 2005. Er enthält außerdem Hinweise auf wichtige in diesem Zeitraum veröffentlichte Grundsatzentscheidungen, beschränkt sich dabei aber auf die **Rechtsprechung** des EuGH, EGMR, BVerfG und des BGH. Wegen des Sachzusammenhangs wird auch das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I S. 203) in den Nachtrag aufgenommen, das am 12. 2. 2005 in Kraft getreten ist.

Zu Seite 266:

Leider muss auch ein **Druckfehler** berichtigt werden.

Der **Basiszinssatz** beträgt seit dem 1. 7. 2004 **1, 13%** und nicht, wie in § 247 Rn 2 fälschlich angegeben, **3, 13%**. Die Kommentierung des § 288 (Rn 7 und die Tabelle im Anhang zu § 288 führen den richtigen Wert von 1, 13 % an. Zum 1. 1. 2005 hat sich der Basiszins auf **1, 21%** erhöht (BAnz. 2005 Nr. 1 vom 4. 1. 2005 S. 6).

A. Gesetzesänderungen

Nach Redaktionsschluss für die 64. Palandt-Auflage sind bis zum 31. 12. 2004 vier Gesetze erlassen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die das BGB und Nebengesetze zum BGB geändert haben:

- Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2. 12. 2004 (BGBl. I S. 3102), in Kraft seit dem 8. 12. 2004 (siehe unter I.);
- Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3214), in Kraft seit dem 15. 12. 2004 (siehe unter II.);
- Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3242), in Kraft seit dem 1. 1. 2005 (siehe unter III.);
- Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. 12. 2004 (BGBl. I S. 3396), in Kraft seit dem 1. 1. 2005 (siehe unter IV.).

Außerdem ist das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I S. 203), in Kraft seit dem 12. 2. 2005, erlassen worden (siehe unter V.).

Dagegen befindet sich das Forderungssicherungsgesetz noch im Gesetzgebungsverfahren (siehe unter VI.).

I. Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2. 12. 2004 (BGBl. I S. 3102) – FernAbsÄndG –

Bearbeiter: Prof. Dr. Helmut Heinrichs

Materialien: BR-Drs 84/04 (Entwurf), BT-Drs 15/2964 (Entwurf mit Stellungnahme des BRats und der Gegenüberung der BReg), BT-Drs 15/3483 (Bericht des Rechtsausschusses), BR-Drs 644/04 (Anrufung des Vermittlungsausschusses), BR-Drs 815/04 (Bericht des Vermittlungsausschusses).

Schrifttum: Härting/Schirmbacher DB **03**, 1777, Felke/Jordans WM **04**, 166, Knöfel ZGS **04**, 182.

1) Inhalt des Gesetzes. Das FernAbsÄndG hat in Umsetzung der FernAbsFinanzDL-RL die Finanzdienstleistungen in die Regelung der §§ 312 b ff einbezogen und die §§ 312 b, 312 c, 312 d, 355, 357, 444, 639, EG 29 a, BGB-InfoV und UKlaG 14 geändert. Übergangsvorschrift: EG 229 § 11. Alle durch das FernAbsÄndG geänderten oder eingefügten Vorschriften sind im Palandt bereits in der Gesetz gewordenen Fassung abgedruckt und kommentiert. Vgl. daher bei den einzelnen Vorschriften. Lediglich bei § 357 II 3 (Anm. 2) und der Überleitungsvorschrift (EG 229 § 11, Anm. 3) haben sich im Vermittlungsverfahren Änderungen ergeben. Eine weitere Änderung betrifft den im Palandt nicht zu kommentierenden § 48 a I VVG. Mit seinem Änderungsvorschlag zur BGB-InfoV hat sich der BRat im Vermittlungsverfahren nicht durchgesetzt.

Zu Seite 566:

2) § 357 II Satz 3 hat im Vermittlungsverfahren folgende Fassung erhalten:

³ Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312 d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurück-

zusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

a) **Bestellwert bis 40 Euro.** Insoweit hat das FernAbsÄndG keine Änderungen gebracht. Es gilt weiter § 357 Rn 6 (S. 567). Die Wertgrenze bezieht sich auch bei der Bestellung mehrerer Sachen lediglich auf die einzelne Ware, die zurückgesandt wird.

b) **Bei Bestellwerten über 40 Euro** dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich, und zwar auch durch AGB, auferlegt werden, wenn der Verbraucher im Zeitpunkt des Widerrufs weder die Gegenleistung noch eine Teilleistung erbracht hatte. Die Neuregelung soll die Zahl der nicht ernsthaften Bestellungen zurückdrängen und ebenso die mißbräuchliche Bestellung einer Mehrzahl von Waren, von denen nur eine gekauft wird. Die Gefahr eines Missbrauchs ist nach Ansicht des Gesetzgebers ausgeschlossen, wenn der Verbraucher im Zeitpunkt des Widerrufs bereits die Gegenleistung oder eine Teilleistung erbracht hat. Insoweit kommt es auf die Vornahme der Leistungshandlung (Erteilung des Überweisungsauftrags) an, nicht auf den Eintritt des Leistungserfolgs (Gutschrift auf dem Konto des Unternehmers). Regelmäßige Kosten vgl. § 357 Rn 6 (S. 567). Auch bei Bestellwerten über 40 Euro scheidet die Abwälzung der Kosten, wenn eine mangelhafte Sache oder ein *aliud* geliefert worden ist.

Zu Seite 2671:

3) **Art. 229 § 11 EGBGB** ist in folgender Fassung Gesetz geworden:

(1) ¹**Auf Schuldverhältnisse, die bis zum Ablauf des 7. Dezember 2004 entstanden sind, finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.** ²**Satz 1 gilt für Vertragsverhältnisse im Sinne des § 312 b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass es auf die Entstehung der erstmaligen Vereinbarung ankommt.**

(2) **Verkaufsprospekte, die vor dem Ablauf des 7. Dezember 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-Informationspflichten-Verordnung nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden, soweit sie ausschließlich den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen betreffen, die nicht Finanzdienstleistungen sind.**

Diese Vorschrift ist im Palandt bereits in dieser Fassung kommentiert.

II. Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3214) – VerjAnpG –

Bearbeiter: Prof. Dr. Helmut Heinrichs

Materialien: BR-Drs 436/04 (Entwurf), BT-Drs 15/3653 (Entwurf mit Stellungnahme des BRats und der Gegenüberung der BReg), BT-Drs 15/4060 (Bericht des Rechtsausschusses).

1) **Änderungen des BGB.** Das VerjAnpG hat im BGB lediglich die §§ 197 I, 201 Satz 1, 1996 I und § 1997 geändert. Alle Änderungen sind im Palandt bereits berücksichtigt (vgl. § 197 Rn 1 und 11 aE; § 201 Rn 1; § 1996 Rn 1; § 1997 Rn 1); sie sind von nur geringer praktischer Bedeutung.

2) **Änderungen anderer Gesetze und Verordnungen.** Das VerjAnpG hat die Verjährungsregelungen in fast 20 Gesetzen und Verordnungen geändert (vgl. die Übergangsregelung in Anm. 3). Eine Vielzahl von Ansprüchen wird abweichend vom bisherigen Recht der Regelverjährung unterstellt. Auch für Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte gilt jetzt die Regelverjährung. Die von der Rechtsprechung insoweit entwickelte Hilfskonstruktion – Sekundäranspruch auf Schadensersatz gegen den Berater, der den Mandanten nicht auf seine Regresspflicht hingewiesen hat – gilt nur noch in Altfällen (Überblick 21 vor § 194). Die Sonderregelung für Wertpapierdienstleister (§ 37 a WpHG) hat das VerjAnpG dagegen systemwidrig bestehen lassen (§ 195 Rn 11). Für Ansprüche auf Kapitalaufbringung und -erhaltung, für die seit dem Inkrafttreten des SMG (scheinbar) zum Teil die Regelverjährung galt, sieht das VerjAnpG in den neugefassten §§ 54 IV, 62 III AktG, 9 II, 19, 31 V GmbHG und GenG 22 IV jetzt eine einheitliche 10jährige Verjährung vor.

Zu Seite 2672:

3) **Art. 229 § 12 EGBGB** ist in folgender Fassung Gesetz geworden:

(1) ¹**Auf die Verjährungsfristen gemäß den durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geänderten Vorschriften**

1. im Arzneimittelgesetz,
2. im Lebensmittelspezialitätengesetz,
3. in der Bundesrechtsanwaltsordnung,
4. in der Insolvenzordnung,
5. im Bürgerlichen Gesetzbuch,
6. im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung,
7. im Handelsgesetzbuch,
8. im Umwandlungsgesetz,

9. im Aktiengesetz,
10. im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
11. im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
12. in der Patentanwaltsordnung,
13. im Steuerberatungsgesetz,
14. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden,
15. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden,
16. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser,
17. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme,
18. im Rindfleischetikettierungsgesetz,
19. in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und
20. in der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

ist § 6 entsprechend anzuwenden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²An die Stelle des 1. Januar 2002 tritt der 15. Dezember 2004, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 14. Dezember 2004.

(2) ¹Noch nicht verjährte Ansprüche, deren Verjährung sich nach Maßgabe des bis zum 14. Dezember 2004 geltenden Rechts nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt hat und für die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts längere Verjährungsfristen bestimmt werden, verjähren nach den durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften. ²Der Zeitraum, der vor dem 15. Dezember 2004 abgelaufen ist, wird in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Diese Vorschrift ist im Palandt bereits in dieser Fassung kommentiert. Zu unterscheiden sind danach vor allem drei Fallgruppen: – **a) Längere Verjährungsfrist.** Wenn das neue Recht die Verjährungsfrist verlängert, bleibt es bei den am 15. 12. 2004 bestehenden Ansprüchen bei der kürzeren Frist des bisherigen Rechts, § 12 I 1 in Verbindung mit § 6 III (§ 6 Rn 5). Das gilt für die in der AVBEltV und AVBGasV geregelten Schadensersatzansprüche, für die die Frist des § 7 AVBEltV und AVBGasV (1 Jahr relativ und 2 Jahre absolut) maßgebend ist. Verlängert worden ist auch die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche **gegen Rechtsanwälte, Steuerberater** und Patentanwälte. Die dreijährige, objektiv anknüpfende Frist der §§ 51 b BRAO, 68 StBG und 45 a PatentAnwO ist durch eine Kombination einer relativen Frist von drei Jahren (§ 195) mit einer absoluten Frist von zehn oder dreißig Jahren ersetzt worden (§ 199 III). Bei dem Fristenvergleich sind auch die Höchstfristen des 199 III zu berücksichtigen (Gsell NJW 02, 1302). Die Neuregelung bringt daher eine Verlängerung der Verjährungsfrist. Die am 15. 12. 2004 bestehenden Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte verjähren folglich weiter in den Fristen des bisherigen Rechts, gleichgültig, ob am Stichtag die Primär- oder die sogenannte Sekundärverjährung (Einf 22 vor § 194) lief. Die neue Fristenkombination gilt nur für Ansprüche, die aus Pflichtverletzungen nach dem 14. 12. 2004 entstanden sind, allerdings auch für Pflichtverletzungen, die nach dem Stichtag einen sogenannten Sekundäranspruch begründet haben; hierfür spricht auch ein Umkehrschluss aus § 12 II, der für die Verlängerung der Regelverjährung eine Sonderregelung enthält. – **b) Sonderregel für die Verlängerung der Regelverjährung, § 12 II.** Für Ansprüche auf Kapitalaufbringung und Erhaltung, für die seit der Schuldrechtsreform (scheinbar) die Regelverjährung galt, hat das Verjährungsanpassungsgesetz im AktG, GmbHG u GenG eine 10-Jahresfrist festgelegt (§ 195 Rn 8). Abweichend von § 12 I 1 in Verbindung mit § 6 III ist hier nach § 12 II die Frist des neuen Rechts maßgebend. Der Zeitraum, der nach altem Recht abgelaufen ist, wird aber auf die neue längere Frist angerechnet. – **c) Kürzere Verjährungsfrist.** Ist die Frist des neuen Rechts kürzer, gilt für die am 15. 12. 2004 bestehenden Ansprüche die Frist des neuen Rechts, § 12 I 1 in Verbindung mit § 6 IV (§ 6 Rn 6). Die neuen Fristen – die relative u die absolute – beginnen am 15. 12. 2004, § 6 IV 1, die relative Frist allerdings nur, wenn die subjektiven Voraussetzungen für ihren Beginn vorliegen. Die Verjährungsfrist des alten Rechts bleibt aber maßgebend, falls sie vor der Frist des neuen Rechts endet, § 6 IV 2. In den Fristenvergleich sind beim neuen Recht die Regelfrist (§§ 195, 199 I) und die Höchstfrist (§ 199 II, III u IV) einzubeziehen (Einzelheiten § 6 Rn 6).

III. Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3242)

Bearbeiter: Dr. Gerd Brudermüller

Zu Seite 1845:

In § 4 Abs. 2 des VAHRG wurden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellte“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt, da bei der Rente die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ab 1. 10. 2005 entfallen ist und entsprechend dem einheitlichen Versichertenbegriff alle Rentenversicherungsträger nunmehr die gemeinsame Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ führen.

IV. Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

– eingearbeitet in das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) und durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203), sowie auszugsweise in das BGB und das EGBGB – vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396)

Bearbeiter: Dr. Gerd Brudermüller (LPartG, §§ 1306, 1586 a BGB)
Prof. Dr. Uwe Diederichsen (§§ 1767, 1770 BGB)
Wolfgang Edenhofer (§§ 2273, 2279, 2290 BGB)
Prof. Dr. Andreas Heldrich (Art. 17 b EGBGB)

Kommentare (zum alten Recht): Bruns/Kemper (Hrsg.), LPartG, Handkommentar, 2001; Meyer/Mittelstädt, Das LPartG, Kommentierende Darstellg anhand der Materialien, 2001; Muscheler, Das R der Eingetr LPPartnersch, 2. Aufl 2004; Schwab (Hrsg), Die eingetr LPPartnersch – Text, Amd Materialien, Abhdlgen, 2002; Wellenhofer-Klein, Die eingetr LPPartnersch, 2003. – Grziwotz, BeratsHdb LPPartnersch, 2003.

Übersicht: Battes FuR **02**, 49, 113; Dethloff NJW **01**, 2598 u ZEuP **04**, 59 (Europa); Dorsel RNotZ **01**, 151; Mayer ZEV **01**, 170; Kaiser JZ **01**, 617 u FamRZ **02**, 866; Kemper FPR **01**, 449, FF **01**, 156 u FF **03**, 1; Kornmacher FamRB **03**, 399; Muscheler Jura **04**, 217; Schwab FamRZ **01**, 385; Weinreich FuR **01**, 481; Welling RNotZ **02**, 249; Trimbach NJ **01**, 399.

Rechtsvergleichend: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, Die RStellg gleichgeschlechtl LebGemeinschaften, 2000; Heun, Gleichgeschlechtl Ehen in rvergleichder Sicht, 1999; s auch Pintens FamRZ **04**, 1420/3; Röthel ZRP **99**, 511 u IPRax **00**, 74; Verschraegen FamRZ **00**, 65; Schlüter FF **00**, 76; Scherpe FPR **01**, 439 (Dänemark); Schreiber FPR **01**, 442 (Frankreich); Übb: Wellenhofer-Klein Rn 35 ff. Statistik: vgl Eggen FPR **01**, 444. UmfrageErg bei den StÄmtern: Finger StAZ **02**, 65. – Zur bish RLage: Puls in: Basedow/Hopt/Kötz/ Dopffel S. 29/34 ff; s auch Bruns ZRP **96**, 6; von Renesse ZRP **96**, 212.

Einleitung

- 1 **1) Normzweck und Regelungsumfang.** Um gleichgeschlechtl Part zu ermöglichen, ihren Verantwortgs- u EinstehensGemeinschaften einen rechtl Rahmen zu geben, wurde ein eigenes famrechtl Institut, die Eingetr LPPartnersch, geschaffen, das nach „Überarbeitung“ (Rn 2) weitgehend der Ehe angeglichen ist. Eine Eheschl iSv 6 I GG fehlt den Part versagt. Das Ges gilt nur für registrierte, nicht für bloß faktische gleichgeschlechtl Part (maßg ist die Geschlechtszugehörigk) und nicht für ne LebG zw Part unterschiedl Geschlechts (dazu Rn 10 ff vor § 1297). Die LPart erh kraft Eintr einen famrechtl Status. Der eine LPart gilt als FamAngehöriger des and (§ 11 I).
- 2 **2) Gesetzgebung. – a) Haupt- und Ergänzungsgesetz.** Das LPartG ist, nachdem das BVerfG (NJW **01**, 2457) einen EilAntr auf vorl Aussetz des Inkrafttr aGrd einer FolgenAbwäg mehrheitl zurückgewiesen hatte, am **1. 8. 01** in Kraft getreten. Im HauptsacheVerf hat das BVerfG (NJW **02**, 2543 mA Roellecke 2539) mit entspr Mehrh die Verfassgsmäßh des Ges festgestellt u die Notwkd der Einhalt eines „Abstands“ zur Ehe verneint (vgl Kemper FPR **02**, 585, **03**, 1; Windel JR **03**, 144; Stüber NJW **03**, 2721; Jakob Jura **03**, 762). Die Eingetr LebPartnersch berühre nicht die grundrechtl geschützte EheschlFreih; die Strukturprinzipien der Ehe seien dch das LPartG nicht betroffen; die Ehe werde dch das Ges weder geschädigt noch sonst beeinträchtigt. Zu den Bedenken, insb dass der GesGeb üb die wesentl Strukturprinzipien des Eheinstituts nicht beliebf verfügen dürfe, u zu Zweifeln an der Vereinbar mit dem GleichhSatz, s die abw Meing Papier u Haas NJW **02**, 2551 (zur Kontroverse vor UrErlass s die Nachw bei Wellenhofer-Klein Rn 19 ff). – Für das Inkrafttr des vom urspr LPartG-E abgespaltenen, vom BTag ebenf am 10. 12. 00 beschlossenen sog Ergänzungsg (LPartErgG) mit Regelgen zur Gleichstellg mit Eheg vor allem im SteuerR, SozR u öff DienstR fehlte die erfdl Zust des BRats (BT-Drucks 14/4875). – **b) Durch das Überarbeitungsgesetz** (im Folgenden: LPartÜG) vom 15. 12. 2004 wurden mit Wirkung vom 1. 1. 2005 die Regelgen für die Eingetragene LPPartnersch fast vollständig dem EheR angeglichen dch Übernahme des ehel GüterR (§ 6 nF), Anpassg des Unterh an das Eheg-UnterhR (§§ 12, 16 nF) u der AufhebgsGründe an die ScheidgsVoraussetzgen (§ 15 nF), Ermöglichg der Stiefkindadoption (§ 9 VII nF) u Einführg des Versorgungsausgl (§ 20). Das LPartÜG beinhaltet auch zahlreiche Folgeändergen sowie die Einbeziehg der LPart in die Hinterbliebenenversorgg. – **Unterschiede** bestehen ggü den eherechtl Regelgen im BGB im Wesentl nur noch insow, als die LPart keine volle gemeins Sorge üb Kinder, sond nur ein „kleinen SorgeR“ (vgl § 9 Rn 2) u keine gemeins Adoption (krit Kemper FPR **03**, 1; Dethloff ZRP **04**, 195; vgl § 9 Rn 10, 11) erlangen können. – Eine **weitere Angleichung** insb auch im Steuer- und SozialhilfeR (wie in dem von der FDP eingebrachten, aber von der Mehrh im BT abgelehnten Entwurf eines LPartErgG, BT-Drucks 15/2477, vorgesehen) ist einem Ergänzungsges vorbehalten, das allerd der Zust des BR bedarf. Der weitere VerFortgang ist offen.
- 3 **3) Verfahren.** Die VerfVorschr in LPPartnerschSachen (ZPO 661 ff) ermöglichen die Anwendg der verfahrens ParallelVorschr in gleichgelagerten and Ehe- u FamSachen mit Ausn der Regelgen, die das Vorhandensein von Ki in der Bez betreffen. Die Zuordng der VerfGstände erfolgt wie bei den entspr bereits bestehenden FamSachen zur ZPO, dem FGG u der HausVO; für ZPO 661 I Nr 1, 2 gelten ZPO 606 ff, 622 ff, 632, für Nr 3–7 ZPO 621 ff jew entspr, wobei es sich bei den Verf Nr 5 u 7 um FGG-Verf handelt (ZPO 621 a I 1 iVm 621 I Nr 7 u 9). Verf nach ZPO 661 Nr 4–7 können im Verbund (ZPO 623 ff) geführt werden, wenn sie zugleich mit einem AufhebgsAntr eingeleitet werden (ThP ZPO 661 Rn 20). In EilVerf können einstw AOen gem ZPO 620, 621 g, 644 ergehen. **Zuständig** ist das **FamG** (GVG 23 a Nr 6, 23 b I 2 Nr 15). AnwZwang: ZPO 78 II 1 a, 2. Die RMittel entsprechen denen für Ehe- u FamSachen.
- 4 **4) IPR:** EGBGB Art. 17b.

Im folgenden werden das **LPartG** im vollen Wortlaut und die geänderten Vorschriften des **BGB** und des **EGBGB** wiedergegeben:

Zu Seiten 2848 bis 2871:

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnergemeinschaften (LPartG)

Abschnitt 1. Begründung der Lebenspartnerschaft

LPartG I Form und Voraussetzungen. (1) ¹Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). ²Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. ³Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(3) ¹Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. ²§ 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

1) **Inhalt.** § 1 betrifft die Begr der LPartnersch u regelt deren Voraus, normiert VerfGrdz u benennt die Grde, deren Vorliegen der Begr einer LPartnersch entsteht. Eine **Legaldefinition** der LPart enth **I 1**. Der RBegr „**Lebenspartner**“ ist auf **Partner(innen) gleichen Geschlechts** beschrkt. Eine LPartnersch im RSinn entsteht erst mit der Registrierg. Es gilt wie bei der Ehe das Prinzip der Einpaarigk.

2) **Begründung.** – a) **Willenseinigung der Partner, I 1.** Die LPartnersch wird entspr dem Konsensprinzip bei der Eheschl dch übereinstimmde Erkl der künft Part, eine „Partnersch auf Lebenszeit“ führen zu wollen, begr. Auf diesen Vertr sind die allg vertragsr Vorschr anzuwenden, sofern das LPartG nichts Abweichendes regelt (vgl § 15 Rn 16). Erfll ist die pers Abgabe der Erkl (dh nicht dch StellVertr od Boten) bei gleichzeit Anwesenh der Part. Wg der bes Bedeutg des RGesch ist es unzul, die WillErkl an eine Bedingg od ZeitBest zu knüpfen (**I 2**).

b) Für die **Wirksamkeit der Erklärung (I 3)** ist die Abgabe vor der zust Behörde erfll. **Zuständig** ist wie bei der Eheschl (BGB 1310 I) nach Maßg des jew LandesR (Übers Peter StAZ **02**, 83) in der Mehrzahl der Länder der/die StB kraft eig od übertragener Zstdk dch kommunale Behörden/Verwaltgen (Grziwotz Rn 44; Wellenhofer-Klein Rn 59), in Bay dagg der Notar. – Eine Erklrg üb den Vermögensstand, wie noch in der urspr Fassg in I 4 aF vorgesehen (vgl 64. Aufl Rn 4), ist nicht mehr erfll.

4) **Materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen, II.** Die Begr der LPartnersch ist Vollj vorbehalten; eine Befreiungsmöglchk entspr BGB 1303 II wie im EheR ist hier – ohne ausr Begr – nicht vorgesehen (krit auch Finger FPR **00**, 291/2; Grziwotz DNotZ **01**, 280/4). Beide Part dürfen nicht bereits verh od mit einer and Pers eine LPartnersch eingegangen sein (Nr 1). Zw engen Verwandten ist ähnl wie bei Eheg (BGB 1307 S 1, ohne S 2, u ohne ausdr Pendant zu BGB 1308) die LPartnersch ausgeschl (Nr 2, 3); diese Beschrkg ist hier zweifelh, da die für die entspr Eheverbote (BGB 1307) maßg biolog Gründe bei der LPartnersch nicht bestehen (krit auch Muscheler Rn 130; Battes FuR **02**, 49/53; dazu Lipp StAZ **02**, 354; vgl Scholz/Uhle NJW **01**, 383/399 f). Die Einigk der Part darü, sich nicht gem § 2 verpfl zu wollen, steht wie bei BGB 1314 II Nr 5 (danach allerd mit der R Folge der Eheaufhebg, vgl ebda Rn 14) einer wirks Begr der LPartnersch entgg. Fehlt es an einer WirksamkVoraus für die Begr der LPartnersch, muss die zust Beh ihre Mitwirkg verweigern. – Kommt es erst zur Eheschl, ist wähd bestehder Ehe die Begr einer LPartnersch ausgeschl. Im Ges war zunächst nicht geregelt, ob eine schon eingetr LPartnersch einer Eheschl entgegensteht. Dch eine Ergänzg von BGB 1306 ist nun ausdrückl bestimmt, dass bei Bestehen einer LPartnersch keine Ehe geschlossen werden kann. Diese Regelg wurde auch vom BVerfG (NJW **02**, 2543) präferiert (ebso 64. Aufl Rn 6; vgl § 10 Rn 1).

5) **Missbrauchsfälle.** Ob der StB wie bei Eheg in Fällen offenkund missbräuchl Eheschl seine MitWirkg verweigern kann, zB wenn die Part keine RPfl gem § 2 übernehmen od die Registrierg nur zum Zweck der Erlangg einer AufenthErlaubn wollen (BGB 1310 I 2, 1314 II Nr 5), ist ges nicht geregelt. Indes muss auch hier schon wg der Gleichbedlgt mit EheschlWilligen die Verweigergspfl bestehen.

6) **Folgen der Unwirksamkeit.** Liegen die notw (ggf nachzuweisenden) Voraus zur Begr einer LPartnersch gem II nicht vor, wird sie aber trotzdem eingetragen, ist sie ex tunc unwirks. And als bei der Ehe (BGB 1310 III) ist keine Heilg fehlder Wirksam dch Eintr mögl (BT-Drucks 14/3751 S 36). Bei **Willensmängeln** ist nun dch das LPartÜG – im bish R war keine Aufhebbark gem BGB 1314 I vorgesehen (zu den daraus resultierden Problemen vgl 64. Aufl Rn 8) – eine Sonderregelg in § 15 II 2 getroffen (s dort Rn 6).

7) **Verlöhnis.** Nach der dch das LPartÜG neu eingefügten Vorschr, die BGB 1297 entspricht, können sich Part versprechen, eine (eingetragene) LPartnersch zu begründen. Durch Verweisg gelten auch die übrigen Vorschr zum Verlöhn. Bereits Verlobte erhalten ein ZeugnisverweigerRs.

Abschnitt 2. Wirkungen der Lebenspartnerschaft

LPartG 2 Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft. ¹Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. ²Sie tragen füreinander Verantwortung.

- 1 **Wesensmerkmale. a) Essentialia.** Die LPPartnersch wird wie die Ehe (BGB 1353 I 2 Hs 2) als ggs „Einstehe- u VerantwortungsGemsch“ bezeichnet (BT-Drucks 14/3751 S 36). Die ggs (einklagb) Pfl zu Fürsorge u Unterstütz (S 1), dh die SolidarPfl wie beim ehel u verwandtschaftl Beistand, u zur Verantwortg füreinander (S 2) sowie zu einer in ggs Rücks vorzunehmenden gemeins LebGestaltg (BT-Drucks 14/4550 S 16) bestehen auch für die LPPartnersch, die wie die Ehe eine auf Lebenszeit angelegte RGemsch ist (Dethloff NJW 01, 2598/2600; aA Kaiser JZ 01, 617/8). Dazu gehört auch die Pfl, dem jew and Part unabhng von der schuldu sachenr Lage den Mitgebrauch an der gemeins Wohnng u an den Ggständen des gemeins Haushalts zu gestatten (enger Hk-LPartG/Kemper Rn 10).
- 2 **b) Keine normativen Vorgaben.** Der ges **Pflichtenkatalog** ist im Vergl mit den EhePfl **reduziert**. Währ die Eheg einander zur ehel LebGemsch (BGB 1353 I 2) u normativ zur Haush- u GeschlechtsGemsch verpfl sind (vgl BGB 1353 Rn 6, 7), ist die LebGestaltg nach dem LPartG insow den LPart überlassen (dies entspricht auch einem zeitgemäßen Verständn des EheR). Eine Anlehnng an die TypenBildg bei Eheg kann zur Konkretisierung des PflGehalts hilfreich sein. Für ihre Durchsetzg gelten die Regeln im EheR entspr.

LPartG 3 Lebenspartnerschaftsname. (1) ¹Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. ²Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. ³Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. ⁴Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. ⁵Voraussetzung für die Wirksamkeit einer später abgegebenen Erklärung ist ihre öffentliche Beglaubigung.

(2) ¹Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. ³Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. ⁴Die Erklärung wird wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgt. ⁵Die Erklärung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. ⁶Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor der zuständigen Behörde erfolgt. ⁷Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) ¹Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. ²Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung nach den Absätzen 1 bis 3 einzutragen ist.

(5) Für Lebenspartner, die vor dem 12. Februar 2005 eine Lebenspartnerschaft begründet haben, gilt Artikel 229 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde abzugeben ist.

- 1 **1) Namensgebung. – a) Regelungsinhalt.** Die Regelg entspricht zwar BGB 1355, and als dort nach I 1 wird den LPart aber nicht nahegelegt („sollen“), einen gemeins Na zu best. Wollen sie ihre bish unterschiedl NachNa nicht beibehalten, haben sie folgte **Wahlmöglichkeiten: – aa) Gemeinsamer Namen.** Dazu können sie den GeburtsNa eines der LPart best (I 2). – **bb) Unechter Doppelnamen** für einen der LPart. Derj, dessen Na nicht LPPartnerschNa wird, kann seinen bish Na als BegleitNa dem gemeins Na anfügen od voranstellen (II). Nicht zul sind Na, die aus mehr als zwei Na zusammengesetzt sind (II 3).
- 2 **b) Die Erklärungen** zur Best des LPPartnerschNa, zur Ann des früh Na u zum Widerruf (II 5) sind vor der zust **Behörde** (StB, in Bay: Notar; vgl § 1 Rn 3) abzugeben (I 4, II 4, 6).
- 3 **c) Zeitpunkt und Form.** Die Erkl soll zwar bei Begr der LPPartnersch abgegeben werden (I 3), kann aber auch erst später erfolgen, bedarf dann allerd zu ihrer Wirksam der öff Begl (I 5). Vgl Seeger MittBayNot 02, 229.
- 4 **2) Nach Beendigung der LPPartnersch (III)** hat ein LPart (entspr BGB 1355 V) namensr folgte Möglichk: Er kann den LPPartnerschNa weiterführen (S 1), den vor der Best des LPPartnerschNa geführten Na wieder annehmen (S 2 1. Alt) od den GeburtsNa dem LPPartnerschNa voranstellen od anfügen (S 2 2. Alt), begrenzt auf zweigliedr Na (II 3). Nachdem das BVerfG (FamRZ 04, 515 mA Muscheler 762) BGB 1355 II aF für verfassungswidr erkl hat, kann entspr der dch eine früh LPPartnersch erworbene u geführte Na eines LPart in dessen neuer LPPartnersch zum LPPartnerschNa best werden. Das ist nun dch Art. 3 des Ges zur Änderg des Ehe- u LPPartnerschNamensR vom 6. 2. 2005 so geregelt.
- 5 **3) Die Legaldefintion des Geburtsnamens (IV)** dient wie BGB 1355 VI für Eheg der Klarstellg, dass der GeburtsNa eines LPart nicht der FamNa ist, den er „bei seiner Geburt“ erh hat, sondern der Na, der zZtpkt der Erkl üb den LPPartnerschNa in seine GeburtsUrk einzutragen ist.
- 6 **4) Übergangsrecht.** Bei Altfällen kann die Wahl innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Ges (12. 2. 2005) dch gemeins Erkl ggü der zust Behörde (vgl Rn 2 u § 1 Rn 3) nachgeholt werden.

LPartG 4 *Umfang der Sorgfaltspflicht.* Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

1) **Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt.** Der Grds „diligentia quam in suis“ (vgl BGB 1 277 Rn 2) gilt auch für die LPartnersch. Die Haftg wg grober Fahrllk ist davon unberührt.

2) **Anwendungsbereich.** Es gelten auch für Anspr aus Delikt die Maßst wie bei Eheg. Die Absenk des HaftgsMaßst ist bei Anspr, die sich aus der gemeins Teiln am **Straßenverkehr** ergeben haben, nicht anwendb; eine ausdr Regelg hielt der GesGeber (BT-Drucks 14/3751 S 37) im Hinbl auf die stRspr des BGH (vgl BGB 277 Rn 6, 1359 Rn 2) für entbehr.

LPartG 5 *Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt.* ¹Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. ²§ 1360 Satz 2 und die §§ 1360 a und 1360 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

1) **Inhalt.** Die „überarbeitete“ Fassg entspricht nun völl der ParallelVorschr BGB 1360. Den LPart ist entspr BGB 1356 eine einvernehmll Regelg der AufgabenVerteilg unbenommen. Aus der ggs UnterstützgsPfl u wechsels Verantwortg füreinander (§ 2) resultiert wie bei Eheg die ggs Pfl zur Leistg angem Unterh, der den LPart Sicherh u zugl DispositionsFreih gewährleisten soll (BT-Drucks 14/3751 S 37). Beide LPart haben zum Unterh dch Arb- u/od VermEinsatz beizutragen. – Die ges UnterhPfl hat Folgen ua im SchadErsR (BGB 844 II). UnterhLeistgen können nach derz RLage (vgl Einl vor § 1 Rn 2) nur unter den Vorausss von EStG 33 a als außergewöhl Belastgen berücks werden.

2) **Verweisungen (S 2).** a) **Maß des Unterhalts.** Die Verweisg auf **BGB 1360 a** und dessen II 1 führt dazu, dass sich der Unterh danach bemißt, was zur Deckg der Haushaltskosten in der LPartnersch u zur Befriedigg der pers Bedürf n der LPart erfdl ist. Maßst ist allein die Angemessenh (S 1) unter Berücks der „gemeins LebGestaltg“.

b) Ein Anspr auf **Taschengeld** zur Befriedigg pers Bedürf n auf **Prozefkostenvorschuß** für RStreitigk in pers Angelegenh besteht zw LPart wie bei Eheg (vgl BGB 1360 a Rn 4, 7 ff).

c) **Zuvielleistung.** Dch die entspr Anwendg von **BGB 1360 b** wird vermieden, dass im Hinbl auf die LPartnersch gewährte Leistgen auf ihre ZweckRichtig überprüft werden müssen; iZw gelten sie als ohne RückFdgsWillen erbracht.

d) **Verzicht.** Der Anspr ist üb BGB 1360 a III iVm **BGB 1614** für die Zukunft unverzichtb. Er ist insb auch unverzichtb, soweit schützenswerte Interessen Dr zu beachten sind, zB weitere UnterhGläub od SozHilfetragr.

3) Für die **Pfändung** gelten ZPO §§ 850 c, 850 d, 850 i, 863 entspr. 6

4) **Rang.** Die (im LPartG bish insow nicht geregelten) Rangverhältnisse bestimmen sich nun kraft Verweisg nach § 16 II nF (s dort). 7

LPartG 6 *Güterstand.* ¹Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. ²§ 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

1) **Allgemeines.** Die zur vermeintl notwendigen (vgl Einl vor § 1 Rn 2) Abgrenzg zur Ehe eingeführte „AusglGemsch“, die ihrem RegelgInhalt nichts anderes als eine ZugewAusglGemsch nach BGB 1363 ff ist (zur früh RLage mit ihren Streitfragen s 64. Aufl Rn 1-4), ist wieder abgeschafft. Es gilt uneingeschränkt das ehel GüterR. Haben die LPart nicht anderes vereinbart, leben sie im Güterstand der ZugewGemsch. S 1 entspricht BGB 1363 I. Zum ÜbergR vgl § 21 II, III. 1

LPartG 7 *Lebenspartnerschaftsvertrag.* ¹Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. ²Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

1) Der **Lebenspartnerschaftsvertrag (I 1)** ist das Pendant zum EheVertr gem BGB 1408. Wie bei diesem sind inhaltl Varianten mögl, nun auch zweifelsfrei (zur früh Streitfrage s 64. Aufl Rn 1) die GüterGemsch. Die **Formvorschrift** v BGB 1410 ist zu beachten. – Vgl § 16 Rn 7, § 20 Rn 4. 1

2) Die Regelg der vermögensr Verh dch LPartnerschVertr (§ 7 I) ist in dem Umfang wie bei Eheg gem BGB 1365–1369 abdingb (vgl BGB 1365 Rn 1). 2

3) Der Vertr kann entgg früh Rechtslage (s 64. Aufl Rn 1) Wirkg ggü Dr entfalten, da im neuen R auch BGB 1412 in Bezug gen ist. 3

LPartG 8 *Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen.* (1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. ²Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

1) **Eigentumsvermutung. I** bezweckt wie die ParallelVorschr nach **BGB 1362** den Schutz der Gl vor Manipulationen der LPart beim VollstrZugriff auf ihr Verm, da bei LPart wie bei Eheg aGrd der oft unklaren 1

EigtVerh eine vergleichb ungünstige Lage für die Gl besteht. Die EigtVermutg zG der Gl eines LPart erstreckt sich nur auf bewegl Sachen. Nach I 2 gelten die Ausn nach BGB 1362 I 2, 3, II auch bei LPart. Ergänzt wird § 8 I wie bei Eheg dch ZPO 739.

- 2 **2) Entsprechende Anwendung, II. – a)** Die genossenschafll SolidarHaftg kraft sog **Schlüsselgewalt** ist das Pendant zur EigtVermutg. Beide LPart sind wie Eheg nach **BGB 1357** (zu Bedenken an dieser Vorschr s dort Rn 1 aE) berecht, Gesch zur Deckg des angem LebBed auch mit Wirkg für den and LPart abzuschließen. Auch der LPart, der sich den häusl Pfl widmet, ist danach befugt, ohne bes Vollm des and LPart diesen rgeschäfll zu verpfl. – Die Verweisg auch auf BGB 1357 II geht wg der numm eröffneten Möglichk der Register-Eintr nicht mehr wie nach früh R ins Leere (dazu 64. Aufl Rn 2 aE).
- 3 **b)** Die früh Verweisg in II aF auf BGB 1365–1370, die sich schon aus § 6 S 2 ergibt, ist überflüss geworden.

LPartG 9 *Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners.* (1) ¹Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. ²§ 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

(5) ¹Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. ²§ 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) ¹Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. ²§ 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) ¹Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. ²Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

- 1 **1) Allgemeines.** Die Vorschr beschränkt sich nicht mehr auf die „Sorgerechtl Befugnisse des LPart“ (so noch die früh Überschrift), sondern erfasst dch Einfügg der Abs 5–7 auch Regelgen zur Einbenennng des Kindes u zur (Stiefkind)Adoption.
- 2 **2) Eingeschränktes Sorgerecht. – a)** Eine **Mitentscheidungsbefugnis** (eher: MitwirkgsBefugn) erh von Ges wg der LPart eines allein sorgeberecht EltT im Einvern mit dem EltT (entspr der Neuregelg in **BGB 1687** zG Stiefeltern). Als Vorteil sieht es der GesGeb an, dass der LPart schon aGrd der LPartnersch für das Ki tätig werden kann, also nicht mehr für jede Tätigk eine bes Gestaltg, zB schriftl Vollm, braucht (Meyer/ Mittelstädt aaO; krit Schwab FamRZ **01**, 385/394 f). Die Begr, die tats Übern von Aufgaben der Pfl u Erz für das in der Gemisch lebde Ki solle rechtl geschützt u abgesichert werden (BT-Drucks 14/3751 S 39), ist allerd zweifelh, da die Beteiligg des and an der Erz schon dch die Gestattg des sorgeberecht EltT rechtl abgesichert ist. Das BVerfG NJW **02**, 2543/50 hat die Vorschr nicht beanstandet (dagg Kanther NJW **03**, 797). Die sorgerechtl Befugn des LPart nach I 1 (BGB 1687 b) bestehen kraft Ges, berühren aber das alleinige EntschR des sorgeberecht LPart nicht u können nicht gg dessen Willen ausgeübt werden. – Es muss sich um eine **Angelegenheit des täglichen Lebens des Kindes** handeln. Dch diese Terminologie wird zwar auf die Legaldefinition in **BGB 1687 I 3** Bezug gen (Einzell dort Rn 11), die Situation ist aber insofern and, als bei Elt das EntschR trotz fortbestehder gemeins Verantwortg trennsgbdgt konzentriert wird, währd die Regelg in § 9 vom ZusLeben der LPart, von denen nur einer allein sorgeberecht ist, ausgeht. – Der Begr **Einvernehmen** iSv I 1 entspricht angesichts des parallelen Wortlauts BGB 1627 S 1. Eine Einschrkg der SorgeRBefugnisse des sorgeberecht EltT ist damit nicht verbunden (zur Regelg des „kleinen SorgeR“ vgl Schomburg KindPrax **01**, 103/5). Im Streitfall ist daher die Ans des alleinsorgeberechtig EltT maßg (Veit FPR **04**, 67). – Die **Alleinsorge** hat in einschrkder Auslegg (Motzer FamRZ **01**, 1034/40) derj, der aGrd EltKonsens od GerEntsch bis zur Eingehg einer registrierten Partnersch das AlleinEntschR in AlltagsAngelegenh des Ki hatte. Die Beschrkg auf EltT, die das alleinige SorgeR haben, wird mit der Erwartg begr, dass in diesen Fällen, wie bei der heterosexuellen Stieffamilie (vgl BT-Drucks 14/2096 S 8), iR der LPartnersch eine neue soz Familie entsteht (BT-Drucks 14/3751 S 39); die Begr ist zweifelh (Motzer aaO). Krit allg zu diesen Einschränkgen Dethloff NJW **01**, 2598/2602 f. – Der leibl EltT verliert sein AlleinEntschR (vgl BGB 1687 I 2) mit Begr einer LPartnersch, der nun in Entsch betr AlltagsAngelegenh des Ki seinen LPart einbeziehen muss, u zwar sol, bis das FamG das MitEntschR des LPart einschrkt bzw ausschließt (III) od wenn das ZusLeb mit dem LPart endet (IV).
- 3 **b)** Dem LPart steht iR der sorgerechtl Befugn (bei gemeins VertretgsR in AlltagsAngelegenh) ein **Vertretungsrecht** für das Ki zu. Zur Vermeidg von Interessenkollisionen gilt **BGB 1629 II 1** entspr, I 2.
- 4 **c)** Ein **Umgangsrecht** erh der LPart eines EltT, der mit dem Ki längere Zeit in einem Haushalt gelebt hat (BGB 1685 II nF), u zwar unabh von der Regelg des SorgeR, dh auch bei gemeins elt Sorge.

- d) Zum Schutz der **Stieffamilie** (BGB 1682 S 2) kann der LPart eines EltT, der mit diesem u dessen Ki längere Zeit in häusl Gmsch gelebt hat, die Herausg des Ki an den and EltT im Interesse des KiWohl verweigern, auch wenn dieser das alleinige AufenthBestR hat. 5
- 3) **Notvertretungsrecht, II.** Die ParallelVorsch zu **BGB 1629 I 4** hat Bedeutg insb bei Unfällen, Krankh u Verl des Ki, wenn die Entsch („MitWirkg“) des sorgeberecht EltT nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesen Fällen ist der LPart berecht, alle notw RHdlgen, zB die Beauftragg von Ärzten od die Einwilligung in eine medizin HeilMaßn, allein vorzunehmen. Danach besteht eine unverzögl InformationsPfl ggü dem sorgeberecht EltT (2. Halbs). Eine gerichtl Einschrkg auch der Notfallkompetenz des LPart ist nicht vorgesehnen; sie wird nur ausnahmsw notw sein, ggf können gem BGB 1666 die erfl Maßn getroffen werden. 6
- 4) **Gerichtliche Eingriffsmöglichkeit, III.** Das FamG kann dieses abgeleitete SorgeR einschränken od ausschließen od ihm einen vom Ges abw Inhalt geben, wenn das zum Wohl des Ki erfl ist, etwa weil fortwährder Streit der LPart üb Angelegenh des Ki dieses erhebl belasten. Im Interesse des Ki soll dadch auch im AußenVerh für Klarh gesorgt werden. 7
- 5) **Beendet** wird das abgeleitete SorgeR, wenn sich die LPart nicht nur vorübergehd trennen (zum Begr des GetrLebens s § 12 Rn 3), da dann der Zweck dieses R, das ZusLeb aller Bet zu erleichtern, entfällt. 8
- 6) **Einbenennung, V.** Die dch das LPartÜG eingefügte Best überträgt die Befugn eines sorgeberecht EltT, gem BGB 1618 zus mit dem StiefEltT dessen zum Ehenamen gewordenen Namen dem Ki zu erteilen, auf die LPartnersch. Das Ki kann auf diese Weise auch den Na des LPart erhalten, wenn die LPart bei Eingehg der LPartnersch od später den Na des LPart zum LPartnerschNa gemacht haben. Da V 1 die in BGB 1618 S 1 dafür genannten Erfordern auf die LPartnersch bezogen wörtl wiederholt (vgl daher BGB 1618 Rn 6–12 u 14), konnte die Verweisg in V 2 auf **BGB 1618 S 2–6** beschränkt werden. Hins der additiven Einbenennung, bei welcher dem Ki sein GeburtsNa belassen u der LPartnerschNa ledigl als BegleitNa hinzugefügt wird, gilt BGB 1618 S 2 entspr (vgl dort Rn 4 u 24); ebenso entspricht BGB 1618 S 3 hins der erforderl Einw des Ki selbst, wenn es das 5. Lebj vollendet hat, bzw des and EltT, wenn er gemeins sorgeberecht ist od das Ki seinen Na führt (vgl BGB 1618 Rn 15 u 16), wobei die erforderl Zust des and EltT entspr BGB 1618 S 4 ersetzt werden kann, allerd nur, wenn die Einbenennung für das KiWohl unabdingb notw ist (BGB 1618 Rn 17 f). Die Form der erforderl Erkl der Beteiligten richtet sich nach BGB 1618 S 5 (vgl dort Rn 13). Die gem BGB 1618 S 6 gebotene Anwendg v BGB 1617 c bezieht sich darauf, inwieweit sich aS der Elt eingetretene NaÄndgen auf das einbenannte Ki erstrecken (dazu BGB 1618 Rn 27). Hins weiterer RFolgen der Einbenennung vgl BGB 1618 Rn 21 ff. 9
- 7) **Annahme als Kind, VI u VII.** Zur Begr der Zulassg der KiAnn dch gleichgeschlechtl Partnersch vgl den GEntw der FDP (BT-Drucks 15/2477 S 17). Währd dieser Entw entspr BGB 1741 II 2 auch für die Part einer eingetr LPartnersch nur die gemeinsaftl Ann eines fremden Ki zul wollte, geht aus der auf den GEntw v Bündn 90/Die Grünen (BT-Drucks 15/3445) zurückgehden GFassg hervor, dass (abgesehen von der StiefKi-Adoption des VII) ein fremdes Ki von den Part einer eingetr LPartnersch gemeinsaftl od unter den Vorausss von VI auch dch einen von ihnen allein adopt werden kann. Für den letzteren Fall ergeben sich die Vorausss unmittelh aus VI 1 bzw aus der Verweisg in VI 2. Wg Einzell vgl desh § 1749 Rn 1–2. Danach ist die Ann eines Ki dch einen LPart nur mit Einw des and LPart zul; allerd kann die Einw ersetzt werden, sofern nicht berecht Interessen des and LPart u der Fam entggehen. Ist der Anzunehmde selbst schon verh, bedarf die Ann auch der Zust seines Eheg, bei Bestehen einer LPartnersch entspr der Zust seines LPart. Bei der **Stiefkindadoption** besteht (unabhäng vom SorgeR) zw dem leibl EltT u dem Ki bereits ein Elt-Ki-Verh, so dass dieses nach VII 1 dch den LPart des EltT auch allein adoptiert werden kann. Iü verweist das Ges in VII 2 hins des MindAlter des Annehmden auf BGB 1743 S 1; hins der Aufrechterhaltg der elt Sorge auch nach Einw in die Adopt u hins der vorrang UnterhPfl der adoptierten LPart auf BGB 1751 II; was die RWirkgen der Ann, insb auch hins des Erlöschens u Bestehenbleibens von VerwandtschVerh, anlangt, auf BGB 1754 I u III, 1755 II sowie 1756 II; hins des Namens des Ki auf BGB 1757 II 1; hins der Wirkgen der Ann eines Vollj auf BGB 1772 I 1 c. Zu Einzell vgl die Erläut zu den zit Vorschr. 11

LPartG 10 Erbrecht. (1) ¹Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. ²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde. ³Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. ⁴Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. ⁵Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden. ⁶Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. ⁷Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

(2) ¹Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. ²Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.

(3) ¹Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
 2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.
- ²In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) ¹Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. ²Die §§ 2266 bis 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

- 1 **1) Erbenstellung.** Bestand die LPartnersch beim Erbfall noch, verschaffen I u II dem überlebenden LPart des Erbl ein **gesetzliches** ErbR, das dem des Eheg in BGB 1931, 1934 I 1, II nachgebildet ist. Wie diesem steht ihm desh gem I 1 neben Erben der 1. Ordng (BGB 1924 I) ein Erbteil von $\frac{1}{4}$ zu, neben Erben der 2. Ordng (BGB 1925) von $\frac{1}{2}$, u zwar auch neben Großeltern. Dch den neu eingefügten I 2 wurde nun auch die Regelg des BGB 1931 I 2 übernommen, dch I 6, 7 die des § 1934 (s jew dort). Verwandte höherer Ordngen kommen neben ihm nicht zum Zuge (II 1). – Der **Güterstand** der LPart wirkt sich wie bei Eheg auf ihre ges Erbquote aus: Bei ZugewinnGemsch (§ 6 nF) erhöht sich dieses R noch um $\frac{1}{4}$, nachdem § 6 I 2 nF die entspr Anwendg auch von BGB 1371 anordnet (wie bish § 6 II 4 aF; dazu Schwab FamRZ **01**, 395; Grziwotz DNotZ **01**, 280; Leipold ZEV **01**, 218). Bei Gütertrenng trifft der neue II 2 die gleiche Regelg wie BGB 1931 IV, um zu verhindern, dass der überlebde LPart einen geringeren Erbteil als ein od zwei Kinder des Erbl erhält. – Bisherige Bigamieprobleme hat der GesGeber dadch gelöst, dass BGB 1306 nF bei bestehder LPartnersch nun die zusätzl Eingehg einer Ehe verbietet (vgl § 1 Rn 4; zum bish R auch Eue FamRZ **01**, 1196). – Soll der LPart dch Vfg vTw als Erbe **eingesetzt** werden, steht den LPart als TestForm auch das gemeinsch Test offen (IV 1). Wählen sie diese Form, bewirkt die angeordnete entspr Anwendg von BGB 2266–2273 (S 2), dass sie nicht nur in der erleichterten privatschriftl Form des BGB 2267 testieren, sond auch wechselbezügl Vfgn treffen können, die dann erbrechtl Bindg entfalten (BGB 2271). – Verfassungsrechtl Bedenken haben auch hinsichtl der erbrechtl Regeln nicht dchgegriffen (BVerfG NJW **02**, 2543; Einl 2 v § 1). – Zur Gestaltg: Dickhuth-Harrach FamRZ **01**, 1660.
- 2 **2) Erlöschen, Wegfall (III).** Das ges ErbR der LPart ist hängt vom Bestand der LPartnersch beim Erbfall ab. War sie bereits vorher dch Aufhebg (§ 15) aufgelöst worden, besteht auch kein ges ErbR mehr. War beim Erbfall ein gerichtl AufhebgVerf zwar rhäng, kam es aber dch den Tod des Erbl nicht mehr zu einem rkräftl Ur, ist gleichwohl das ges ErbR des überlebden LPart gem III (wie bei Eheg gem BGB 1933) dann ausgeschl, wenn die nachträgl Prüfg ergibt, dass die Vorausss einer Aufhebg gem § 15 II gegeben waren. Allerd gilt dann § 16 entspr (III 2), der die entspr Anwendg von BGB 1586 b anordnet, so dass dem nicht zur Erbfolge gelangden LPart unter den Voraussetzgen u mit den Beschrkgen dieser Vorschr ein UnterhAnspr gg die Erben seines LPart zusteht. – Erbverzicht ist entspr BGB 2346 ff mögl (VII), so dass dann beim Erbfall ein ges ErbR gar nicht entsteht. – Auch bei test **Erbensetzung** des LPart führt eine Auflösg der LPartnersch gem V iVm BGB 2077, 2268 idR zur Unwirksamk der Vfg vTw, es sei denn, dass ein and Wille des Erbl festzustellen ist. Kam es in einem rhäng AufhebgVerf nicht mehr dazu, bewirkt die entspr Anwendg von BGB 2077 I 2, 3, dass bereits das begründete AufhebgVerlangen zum Verlust des ErbR führt, wenn der entspr Antr vom Erbl od von beiden LPart gestellt war od er zugestimmt hatte. Nachdem numm ein Verlöbn künft LPart anerkannt ist (§ 1 III), gilt auch BGB 2077 II entspr. – Wählen die LPart die Form des ErbVertr, gilt BGB 2077 nach BGB 2279 II nicht nur hins der Zuwendg an den and LPart, sond auch bei einseit ErbVertr hins bedachter Dritter.
- 4 **3) Voraus.** Wie ein Eheg (BGB 1932) erhält auch der überlebde LPart als gesetzl Vermächtn (I 4, 5) zusätzl zu seinem Erbteil als Voraus grdsl wie ein Eheg (BGB 1932) diejen Ggstände, die zum Haush der LPart gehören u nicht GrdstZubehör (BGB 97, 98) sind sowie die Geschenke, die die LPart anläßl der Begründg der LPartnersch erhielten (I 3). Eingeschränkt ist der Umfang dieses Voraus allerd neben Abkömml des Erbl, (I 4), weil es dann wie bei § 1932 hinsichtl der HaushGgstände darauf ankommt, ob im jew Einzelfall der LPart nach den Verhältn zZ des Erbfalls sie auch zur Führg eines angemessenen Haush benötigt (s § 1932 Rn 4). – Entfällt das ges ErbR des LPart dch begründetes AufhebgVerlangen des Erbl (III), hat dies auch für den Voraus zu gelten, obwohl dies im LPartG nicht ausdrückl geregelt ist (Leipold ZEV **01**, 218).
- 5 **4) Pflichtteilsanspruch.** Hat der Erbl seinen überlebden LPart dch Vfg vTw enterbt (s dazu BGB 2303 Rn 1), kann dieser von den Erben seinen Pflichtt in Höhe der Hälfte des Wertes seines ges Erbteils verlangen (VI 1). Die Vorschr von BGB 2303 ff gelten dann entspr mit der Maßg, dass der LPart „wie ein Eheg zu behandeln ist“ (VI 2). Dies umfaßt auch Vorschr, in denen es um die PflichttAnspr and Berecht geht, insb BGB 2325 III (Leipold ZEV **01**, 218; aA Mayer ZEV **01**, 169). Bei ZugewinnGemsch (§ 6) gilt BGB 1371 entspr (§ 6 S 2; s Rn 1). Demzufolge hat er in diesem Fall zusätzl Anspr auf ZugewinnAusgl (analog BGB 1371 II). – Schlägt der überlebde LPart die Erbsch aus, kann er nur bei ZugewinnGemsch trotzdem seinen Pflichtt verlangen (analog BGB 1371 III). In and Fällen geht dch den mit der Ausschlagg bewirkten Verlust des ges ErbR auch das PflichttR verloren (BGB 2303 Rn 6). – Zum Verlust des Pflichtt führt auch ein formgült Verzicht des LPart hierauf (VII iVm BGB 2346 II, 2348).

LPartG II Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft. (1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verwchwägert. ²Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. ³Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

- 1 **1) Familienangehöriger, I.** Mit der Einbeziehung des LPart in den Kreis der FamAngeh gehört er zivilr zu den Angeh mit Konsequenzen auch in and Bereichen (zB BSHG 7, 16; VVG 67). Die Einschrkg im 2. Halbs

(„... soweit nicht etw and best ist“) normiert den Vorrang der gesondert getroffenen Regel u bezieht sich auf Legaldefinitionen des Begr „Angeh“ in and RegelgsBereichen (zB StGB 11 I Nr 1 a).

2) **Schwägerschaft, II.** Der LPart gilt dch die Begr der LPartnersch als mit den Verwandten seines LPart iSv BGB 1590 verschwägert, so dass zB ein ZeugnisverweigerersR besteht.

Abschnitt 3. Getrenntlebende Lebenspartner

LPartG 12 *Unterhalt bei Getrenntleben.* ¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. ²§ 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

1) **Allgemeines.** Der Unterh bei GetrLeb der LPart entspricht nach der Neufassung uneingeschränkt der für Eheg geltenden Vorschr von BGB 1361. –

a) **Geldleistung, I 1.** Die Trenng hat wie bei Eheg eine Umwandlg der bis dahin wechsels gebundenen UnterhAnspr in einseit Anspr eines LPart gg den and auf BarUnterh zur Folge. Der Anspr besteht nach Vorausss u Umfang **unabhängig vom Güterstand.**

b) **Normzweck** ist wie bei Eheg (vgl BGB 1361 Rn 1) mRücks auf die noch nicht endgült gelösten RBindgen die (zumindest vorläufige) Wahrg des wirtsch Bestands zG des ökonom schwächeren LPart. Da währd der TrenngZeit die wechselseit Verantwortg rechtl noch stärker ausgeprägt ist als nach Beendig der LPartnersch, gilt wie bei Eheg der Grds, dass ein UnterhAnspr nach Auflös der RGemsh nicht weiter gehen kann als zuvor.

c) **Getrenntleben.** Der Begr enstpricht BGB 1567 I für das GetrLeb der Eheg. Die Vorausss sind die gleichen.

d) **Maßstab.** Es gilt der gleiche Maßstab wie beim EhegUnterh. Unstimmigkeiten wurden beseitigt (zu früh Differenzen s 64. Aufl insb Rn 7).

e) TrenngUnterh kann ab dem **Zeitpunkt** verl werden, ab dem die Vorausss gem Rn 4 vorliegen. Zum Verzug Rn 9. – Der Anspr **erlischt** am Tag der RKraft des AufhebsUrt (s § 16 Rn 4) od wenn die LPart die Trenng nicht nur vorübergehnd aufheben.

f) Ein **Einsatz von Vermögenswerten**, der nach Aufhebg der LPartnersch unzumutb wäre (§ 15), kann auch währd des GetrLeb nicht vom LPart verl werden.

4) **Billigkeitsklausel.** Nach § 12 aF war str, ob für die Beschrkg des UnterhAnspr in Härtefällen auch schon bei Getrenntleben der LPart der Maßstab der „groben“ Unbillig gilt, da anders als beim nachpartner-schaftl Unterh (§ 16 II aF) **BGB 1579** nicht in Bezug gen war. Das ist nun dch ausdr Verweisg klargestellt (ebso 64.Aufl Rn 9 mN zur damaligen Streitfrage).

5) **Verweisungen.** Durch uneingeschränkte Bezugn auf BGB 1361 ist auch klargestellt, dass UnterhAnspr bei Getrenntleben auch **Vorsorgeunterhalt** wg Krankh u Alters (BGB 1578 II, III) umfasst. Das war mangels gesetzl Regelg nach früh R str (bejahd 64. Aufl Rn 8). – Üb die entspr Anwendg von **BGB 1361 IV** iVm 1613 I, 1360a III kann Unterh für die **Vergangenheit** verl werden. Für Sonderbedarf gilt BGB 1613 II entspr, für Verhindersfälle BGB 1613 II Nr 2. **Verzicht** ist entspr BGB 1360a III, 1614 nur in den Grenzen wie beim ehel TrenngsUnterh wirks (BGB 1361 Rn 72). Zur Aufg gg den UnterhAnspr vgl 21 vor BGB 1569. – Der **Rang** ist in § 16 II geregelt (zur Vorläufigk dieser Regelg s § 16 Rn 8).

LPartG 13 *Hausratsverteilung bei Getrenntleben.* (1) ¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. ²Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) ¹Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. ²Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

1) **Allgemeines.** Die Vorschr ist bis auf den Austausch der Begr „Eheg“ dch „LPart“ ident mit **BGB 1361 a.** S dort.

2) **Geltungsbereich. II 2** ist üb den NormWortlaut hinaus dahingehnd zu ergänzen, dass das Ger nicht allein nur eine NutzgsVergütg festsetzen, sond auch die HaushGstände bei Streit zw den LPart verteilen kann. Die Regelg in BGB 1361 a III ist (wohl versehentl) nicht mit aufgen worden.

LPartG 14 *Wohnungszuweisung bei Getrenntleben.* (1) ¹Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. ²Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) ¹Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. ²Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) ¹Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. ²Er kann von dem nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

- 1 1) **Allgemeines.** Die Vorschr ist **BGB 1361 b nachgebildet**. Die Worte „Eheg“ bzw „EheWo“ sind dch „LPart“ bzw „gemeins Wo“ ersetzt. Ledigl IV ist aus früh redaktionellen Gründen (s 64. Aufl Rn 3), ohne inhaltl Abweichg, and als BGB 1361 b IV gefasst.
- 2 2) **Härtemaßstab.** Mit der Änderg v BGB § 1361 b dch Art 2 Nr 1 GewSchG vom 11. 12. 2001 (BGBl I, 3513) wurde zugleich § 14 neu gefaßt (Art 11 GewSchG). Zu der Herabsetz der Härteschwelle dch Ersetz des Begr „schwere Härte“ (I) aStv „unbillige Härte“ in beiden ParallelVorschr vgl BGB § 1361 b Rn 8 ff.

Abschnitt 4. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

LPartG 15 *Aufhebung der Lebenspartnerschaft.* (1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) ¹Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und
 - a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt, oder
 - b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

²Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag, § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) ¹Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. ²§ 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

- 1 1) **Begriff. Aufhebung** der LPartnersch ist das Pendant zur Ehescheidg. Im EheR ist der Begr allerd der Eheauflösg wg Mängeln der Eheschl (BGB 1313 ff) vorbehalten. Diese sind nun erstmals dch das LPartÜG in II 2, IV geregelt (s Rn 6).
- 2 2) **Aufhebung durch Gericht, I.** Die BGB 1564 S 1 nachgebildete Vorschr stellt klar, dass die LPartnersch wie die Ehe nicht dch einvernehmll Erkl der Part („PrivatAufhebg“), sond nur dch gerichtl Entsch (Urt) in einem förmll Verf gem ZPO 661 ff nach Feststellg der Vorauss (Rn 3) u nur auf Antr, dh nicht vAw, auflösb ist (Übbl vKoppenfels-Spies FPR 03, 5). Eine and Form der Aufhebg (zB „Verstoßg“, „Trenng v Tisch u Bett“) kennt das LPartG ebensowenig wie das BGB (vgl 1 vor BGB 1564).
- 3 3) **Voraussetzungen, II.** Die **Aufhebungsgründe** wurden dch das LPartÜG weitgehd an die Scheidgs-Vorausss angeglichen. Für die Aufhebg der LPartnersch sind insb keine Erklärgen der LPart mehr erfdl; die Abweichgen auch hins der zeitl Staffelgen nach früh R (II Nr. 1, 2, III, IV aF; vgl dazu 64. Aufl Rn 2-4) sind eliminiert.
- 4 a) **Anknüpfungstatbestand** ist nach neuem R wie bei der Ehescheidg das **Getrenntleben**, dessen Vorausss entspr BGB 1567 I normiert sind.

b) Für die **Trennungsdauer** als Vorausss der Aufhebg gelten die gleichen **Fristen** wie bei der Scheidg. 5
Nach BGB 1565 I kann eine Ehe gesch werden, wenn sie gescheitert ist. Das ist der Fall, wenn keine Leb-
Gemsch mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheg sie wiederherstellen. Damit kann die
Ehe auch gesch werden, wenn zwar das Trennjahr abgelaufen ist, aber die Vermutg von BGB 1566 I nicht
eingreift u auch keine Härte iSv BGB 1565 II vorliegt. Das gilt nun für LPart entspr.

3) **Willensmängel, II 2.** Dch Spezialregelg für die bish nach allg Regeln zu behandelnden Willensmängel 6
bei Begr einer LPartnersch wird nach neuem R in Anlehnng an BGB 1314 f beiden LPart ermöglicht, die Auf-
hebg der LPartnersch wg vorübergehender Störg der GeschFgk eines LPart (BGB 1313 I Nr. 1) geltend zu ma-
chen. Die AntrFristen für die Aufhebg der LPartnersch wg WillMängeln sind entspr der Eheaufhebg geregelt
(IV).

4) **Härteregeung, III.** Für LPart gilt nun auch eine Härteklause: Nach der Neuregelg kann unter best 7
Vorausss wie nach BGB 1568 2. Alt. (die 1. Alt. betrifft die hier nicht in Bezug gen Kinderschutzklause) die
Aufrechterhaltg der LPartnersch wg schwerer Härte verlangt werden.

5) **Kosten.** ZPO 93a ist entspr angepaßt, da bei Aufhebg einer LPartnersch, wie im Fall (erfolgreichen) 8
ScheidgsAntr sowie der AufhebgKl, in verschuldensunabhängigen Verf idR nicht von einem echten Obsie-
gen u Unterliegen gesprochen werden kann. In Härtefällen u aus BilligkGrden ist eine and KostenVerteilg zul.
Iü gelten die allg Vorschr.

6) Die **Feststellung** des (Nicht)Bestehens einer LPartnersch erfolgt im Verf nach ZPO 661 I Nr 3, das der 9
FeststellgKl bei der Ehe nachgebildet ist (ZPO 661 II). And als bei der Eheaufhebg ist eine AntrBefugn der
Behörde nicht vorgesehen, ebsowenig bei einer sog Schein-LPartnersch.

LPartG 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt. (1) **Kann ein Lebenspartner nach der**
Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen,
so hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt entsprechend den
§§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) **Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des**
§ 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten
im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unter-
haltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.

1) **Allgemeines.** Der Unterh nach Aufhebg der LPartnersch (§ 15) ist dem nahehel Unterh im neuen R 1
angeglichen (zu Unstimmigkeiten u Zweifelsfragen der früh Fassg s 64. Aufl Rn 2–6). Der Anspr entsteht mit
RKraft des AufhebgUrt (vgl BGB 1569 Rn 7). Wie bei Eheg (BGB 1569 Rn 1) besteht keine Identität zw
den UnterhAnspr nach §§ 5, 12 u 16 untereinander.

2) **Grundsätze.** Der Grds der **wirtschaftlichen Eigenverantwortung** nach Aufhebg der LPartnersch ist 2
wie für Eheg (BGB 1569) hervorgehoben. Wie dort wird dieses Prinzip ergänzt dch das Korrelat der nach-
partnerschaftl Mitverantwortg des and LPart im gleichen Umfang wie beim nahehel UnterhR.

3) **Verweisungen.** – a) Dch globale **Verweisungen** auf die einschläg Regelgen im ScheidgsFolgenR be- 3
stehen keine Unterschiede mehr zum nahehel UnterhR (vgl dazu noch 64. Aufl Rn 2–10). Dch Verweis auf
BGB 1577 ist nun auch klargestellt, dass der UnterhBerechtigte vor Inanspruchnahme des Verpfl den Vermö-
gensstamm angreifen muss, sofern dies nicht unwirtschaftl od unter Berücks der beiderseit wirtsch Verhältnisse
unbillig wäre.

b) **Unbilligkeit.** Dch die Verweisg auf BGB 1579 Nr 1–7 können die zum EhegUnterh entwickelten Kri- 4
terien herangezogen werden, soweit die Bindgen zw LPart denen zw Eheg gem BGB 1353 vergleichb sind.

c) **Begrenzung.** Die Gründe für die Begrenzg der Höhe des UnterhAnspr entsprechen denen des Eheg- 5
Unterh. Nach iVm BGB 1578 I 2 (vgl dort Rn 76 ff) kann auch der nachpartnerschaftl Unterh nach angem
Zeit auf das vorpartnerschaftl LebNiveau herabgestuft werden. Unter dem Gesichtspkt der Dauer der LPart-
nersch ist die Zeit vor Eintr der LPartnersch nicht einzubeziehen. Eine zeitl Begrenzg nach den Maßß des
BGB 1573 V ist nun dch Verweisg auf diese Vorschr ausdr eröffnet (ebso schon 64. Aufl Rn 13).

d) **Erlöschen des Unterhaltsanspruchs.** Der nachpartnerschaftl UnterhAnspr erlischt wie der nahehel 6
UnterhAnspr gem **BGB 1586**, konsequenterw ergänzt um den Tatbestd der Begr einer neuen LPartnersch.
Wird eine von einem gesch Eheg/LPartnersch begründete LPartnersch/Ehe aufgeh/gesch, kommt ein **Wie-**
deraufleben des UnterhAnspr in allen Konstellationen in Betr (vgl 64. Aufl Rn 14).

e) **Verträge** zum nachpartnerschaftl Unterh können LPart kraft Verweisg wie Eheg gem **BGB 1585 c** 7
betr den nahehel Unterh zu jedem Ztpkt abschließen. Eine Formbedürftigk besteht grds nicht (vgl BGB
1585 c Rn 3). Für einen **Verzicht** auf den nachpartnersch Unterh gelten die gleichen Maßstäbe wie beim nach-
ehel Unterh.

3) **Rangverhältnisse, II.** Die Regelg der RangVerh ist aus der früh Fassg (dort Abs 3) unverändert über- 8
nommen worden, da eine Neuregelg der beabsichtigten Reform des UnterhR, anlässlich deren auch die
Gleichstellg der unterhaltl Rangordng bei LPart mit der zwischen Eheg erfolgen soll, vorbehalten ist. Treffen
UnterhAnspr des LPart nach (u trotz der systemat Stellg im Ges: auch vor) Auflösg der LPartnersch mit and
UnterhAnspr in Fällen zus, in denen der UnterhPfl iSv BGB 1581 zu vollumfängl UnterhLeistgen an alle Be-
recht außerstande ist, gilt daher vorl weiterhin: **Nachrang** des UnterhAnspr des früh LPart (and als bei Eheg,
BGB 1609 II 1) ggü UnterhAnspr von mj u vollj Ki; Nachrang auch ggü dem gesch od neuen Eheg u ggü Be-
recht gem BGB 1615I. Dadch werden sowohl die Elt-Ki-Bez ggü der Bez zw LPart als auch die Bez zw
(gesch) Eheg ggü der zw früh LPart höher bewertet, da der bes Schutz von GG Art 6 I nur für Ehe u Fam gilt.
Ein UnterhAnspr des LPart wird daher grds nur bei uneingeschrkter LeistgsFgk des and LPart bestehen. **Vor-**
rang (nur) ggü dem UnterhAnspr eines neuen LPart, wohl mit der aus der (bedenkl) Begr zu BGB 1582 ü-
bertragenen Vorstellg, dass sich der neue LPart (Eheg) die „Hyp“ aus einer früh LPartnersch (Ehe) bewußt
aufbüdet. Vorrang iü auch ggü UnterhAnspr weiter entfernter Verwandter iSv BGB 1609 II (Elt, GroßElt,
Enkel). – **Reihenfolge der Unterhaltspflichten.** Haftg des LPart der aufgehobenen LPartnersch vor

- 9 Verwandten des bedürft LPart; im Fall der LeistgUnfgk des früh LPart haften diese (wg Verweisg auf BGB 1584 S 1) im Rang vor ihm. Dies entspricht der Regelg bei bestehder LPartnersch (BGB 1608 S 4).

LPartG 17 *Familiengerichtliche Entscheidung.* ¹Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag das Familiengericht die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach billigem Ermessen. ²Dabei hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ³Die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung oder am Hausrat hat rechtsgestaltende Wirkung.

- 1 1) **Satz 1 und 2** sind HVO 1, 2 S 1 u 2 nachgebildet (nach der GrdKonzeption des LPartG ohne den Bezug auf das KiWohl sowie, zeitgemäß, ohne Bezug auf die „Erfordern des GenschLeb“). Die Modifikation, dass die Zuw von Wo eines u Hausrat bzw WoEinrichtg ands in der HVO mit „und“, dagg im LPartG mit „oder“ verknüpft wurde, ist im Erg bedeutungslos. **Satz 3** verdeutlicht, dass der ZuwEntsch rgestaltende Wirkg zukommt.
- 2) Das **Verfahren** richtet sich, soweit in §§ 18, 19 nichts and best ist, nach der HVO. **Zuständig** ist der Richter (Rellemeyer Rpfleger 01, 381/3; Bassenge/Herbst/Roth § 3 RPfG Rn 15), obw ein RiVorbbeh in § 14 RPfG fehlt (vgl auch Einf GewSchG Rn 6).

LPartG 18 *Entscheidung über die gemeinsame Wohnung.* (1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht bestimmen, dass

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

(2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann das Gericht für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats und § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes gelten entsprechend.

- 1 1) **Voraussetzung** ist wie bei § 19 eine **gemeinsame Wohnung** der LPart (Parallele: EheWo bei Eheg).
- 2) **Miete oder dingliche Berechtigung.** – a) Die Zuw einer **gemieteten Wohnung (I)** ist nach dem Vorbild der Vorschr von HVO 5 I 1 (mit der Möglichk der Umgestaltg des MietVerh) geregelt. Maßst ist das billige Erm.
- b) Steht die Wo im **Allein- oder Miteigentum** eines LPart, kann die Zuw mRücks auf das Eigtr eines LPart an den and, nicht dingl berecht LPart nur unter strengeren Vorauss erfolgen, nämli erst bei Vorliegen einer unbilligen Härte. Die Vorschr ist, soweit AlleinEigt besteht, HVO 3 I nachgebildet (vgl dort Rn 1 u 2).
- 3) **Verweisungen, III.** Iü sind die die EheWo betr Vorschr der HVO entspr anwendb. Da die HVO das WoEigt nicht kennt, ist dch Bezugn auf WEG 60 klargestellt, dass auch WoEigt der HVO unterfällt.

LPartG 19 *Entscheidung über den Hausrat.* ¹Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechend. ²Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll das Gericht dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.

- 1 1) Die Verweisg in **Satz 1** auf HVO 8–10 unterstreicht, dass auch insow keine eigenständ Regelg für LPart getroffen werden sollte.
- 2) Die Regelg in **Satz 2** ist HVO 9 I nachgebildet, allerd ohne die dortige Beschrkg auf „notw“ Gstände. Dass die dortige „Kann“-Vorschr als „Soll“-Vorschr zu lesen ist (vgl HVO 9 Rn 3), wird dch die Formulierg im LPartG bestätigt. Das Eigt ist hier wie dort (u ebso wie nach § 18) bes zu berücks.

LPartG 20 *Versorgungsausgleich.* (1) ¹Nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft findet zwischen den Lebenspartnern ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Lebenspartnerschaftszeit durch Arbeit oder mit Hilfe des Vermögens Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. ²Die güterrechtlichen Vorschriften finden auf den Ausgleich dieser Anrechte keine Anwendung.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) ¹In einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) können die Lebenspartner durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ausschließen. ²Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft gestellt wird.

(4) Im Übrigen sind die §§ 1587 a bis 1587 p des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit Ausnahme der §§ 4 bis 6 und 8, das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz sowie die Barwert-Verordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

1) **Einführung des Versorgungsausgleichs, I.** Durch das neue R werden LPart in das Rentensplitting 1 sowie die Hinterbliebenenversorgg der ges RentenVers, der ges UnfallVers, der Altersversorgg der Landwirte u des sozialen EntschädigR einbezogen. Die Vorschr ist BGB 1587 nachgebildet, wobei der dortige Begr „Anwarsch u Auss“ dch „Anrechte“ (vgl die Wortwahl im VAHRG) ersetzt wurde. Satz 1 entspricht BGB 1587 I 1, Satz 2 BGB 1587 III 2.Halbs.

2) **Lebenspartnerschaftszeit, II.** Die Vorschr übernimmt die Regelg von BGB 1587 II für die Ehezeit. 2

3) **Ausschluss des VA, III.** Nach BGB 1408 kann der VersorggsAusgl in einem Ehevertrag unter dort bestimmten Voraussetzgen ausgeschlossen werden. Die Vorschr gilt auch für LPart. Die zum EheR entwickelten Grdsätze sind übertragb. 3

4) **Verweisungen, IV.** Wg der Einzelheiten des VersorggsAusgl kommen die Regeln üb den Versorggs- 4 Ausgl bei Ehescheidg (BGB 1587 a–1587 p), die BarwertVO, das VÜG und (zT) das VAHRG zur Anwendg. Dagg sind VAHRG 4–6 u 8 nicht in Bezug gen, weil diese Vorschr im Kern leistungsl Regelgen beinhalten, die auch die BLänder als Träger der Beamtenversorgg betreffen u daher der Zust des BRats bedürfen; die entspr Bestimmungen sollen in ein nachfolgdtes (Ergänzungs-)Ges aufgenommen werden, das auch die Erstreckg der Hinterbliebenenversorgg der Beamten u Ri sowie weitere ergänzde Regelgen umfassen soll.

5) **Vertrauensschutz, V.** Zum Schutz des Vertrauens der LPart, die vor dem Inkrafttr des LPartÜG (1. 1. 05) eine LPartnersch begründet haben u nach damaliger RLage nicht davon ausgehen konnten, dass ein VersorggsAusgl stattfindet, wird ein VersorggsAusgl nur mit ihrem erklärten beiderseit Einverständnis (§ 21 IV) durchgeführt. 5

Abschnitt 5. Übergangsvorschriften

LPartG 21 *Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts.* (1) Haben die Lebenspartner am 1. Januar 2005 im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt, so gelten, soweit die Lebenspartner nichts anderes vereinbart haben, von diesem Tage an die Vorschriften über den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

(2) ¹Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, kann jeder Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass für die Lebenspartnerschaft Gütertrennung gelten solle; § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ²Die Erklärung ist dem Amtsgericht gegenüber abzugeben, in dessen Bezirk die Lebenspartner wohnen. ³Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. ⁴Haben die Lebenspartner die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Lebenspartner nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen.

(3) ¹Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, kann jeder Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner sich weiter nach den §§ 5, 12 und 16 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieses Gesetzes bestimmen soll. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, können die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass bei einer Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft ein Versorgungsausgleich nach § 20 durchgeführt werden soll. ²Die notariell zu beurkundende Erklärung ist von beiden Lebenspartnern gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, abzugeben. ³§ 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) ¹Für am 31. Dezember 2004 anhängige gerichtliche Verfahren, die Ansprüche aus diesem Gesetz betreffen, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. ²Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

1) **Allgemeines.** Alle ÜbergVorschr gelten nur für LPart, die ihre LPartnersch vor dem 1. 1. 2005 begründet haben. 1

2) **Güterrecht.** Die güterrechtl ÜbergBestimmngen orientieren sich an dem RGedanken von EGBGB 234 § 4. – a) **Automatischer Güterstandswechsel, I.** Der Güterstd für am 1. 1. 2005 bestehde LPartnersch wird kraft Ges, vorbehaltl abweichder Vereinbg, in den für Eheg geltenden ges Güterstd der ZugewGemsch übergeleitet.

b) **Gütertrennung, II.** Die LPart können aber den bish Vermögensstand der „AusglGemsch“ (§ 6 II aF) 3 in den der Gütertrenng (BGB 1414) innerhalb eines Jahres, also bis zum 31. 12. 2005, dch Abgabe entspr Erklärngen abändern. Die Sätze 2–4 regeln hierfür die Modalitäten.

3) **Unterhalt, III.** Der RGedanke des II wird auf die ggs UnterhPfl der LPart erstreckt. Jeder LPart kann 4 erklären, dass unterhalts das bisherige (bis zum 31. 12. 2004 geltde) R weiter angewendet werden soll.

4) **Versorgungsausgleich, IV.** Abweichd von § 20 V können LPart erklären, dass im Fall der Aufheb 5 ihrer LPartnersch ein VersorggsAusgl stattfindet. Es gilt dann § 20 IV (vgl § 21 IV 3). Die Erkl muss bis 31. 12. 2005 (Satz 1) ggü dem zust AmtsG in notariell beurkundeter Form (Satz 2) abgegeben werden. Ohne sie bleibt es dabei, dass ein VersorggsAusgl nicht dchgeführt wird. Wird sie abgegeben, können LPart gleich-

wohl in der Folgezeit dch LPartnerschVertrag (§ 7) den VersorggsAusgl ganz od teilweise ausschließen od andere zulässige Vereinbgen zum VersorggsAusgl treffen (Satz 3).

- 6 5) Verfahren, V. Anhängige RStreitigk sind nach den Regeln des bish R zu Ende zu führen.

Zu Seite 1614:

BGB 1306 *Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft.* Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.

Bislang fehlte eine gesetzliche Regelg für den Fall der Eingehg der Ehe bei bestehender LPartnersch (vgl 64. Aufl LPartG 1 Rn 6). Die Ergänzung schließt die Regelglücke. Vgl LPartG § 1 Rn 4.

Zu Seite 1864:

BGB 1586a *Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs.* (1) ¹Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft ein und wird die Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1570 verlangen, wenn er ein Kind aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft zu pflegen oder zu erziehen hat. ²Ist die Pflege oder Erziehung beendet, so kann er Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1575 verlangen.

(2) ¹Der Ehegatte der später aufgelösten Ehe haftet vor dem Ehegatten der früher aufgelösten Ehe. ²Satz 1 findet auf Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.

Auch hinsichtli seines Wiederauflebens wird der Unterhaltsanspruch der LPart an den der Ehegatten angepasst. Die Vorschrift gilt für beliebige Kombinationen früherer LPart oder Ehegatten. Die Worte „Ehe“ oder „aufgelöste Ehe“ können als „LPart“ od „aufgehobene LPartnersch“ verstanden werden.

Zu Seite 2034:

BGB 1767 *Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften.* (1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

(2) ¹Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. ²§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist. ³Zur Annahme einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung des Lebenspartners erforderlich.

- 9 3) Anzuwendende Vorschriften, II. Die §§ 1767–1772 enthalten Sondervorschriften für die Volljährigenadoption; im Übrigen gelten die Vorschriften der Minderjährigenadoption (§§ 1741–1766). Danach gelten die §§ 1741 II, 1743, dagegen nicht §§ 1742, 1744, 1745, 1746 I und II, 1747 (§ 1768 I 2). Antrag: §§ 1752 II u 1768. Zur Annahme eines eingetr LPart bedarf es der Einwilligg des anderen LPart (II 3), das entspricht BGB 1749 II, 1767 II 1. Eine ausdrückliche Regelg für LPart war erforderl, weil ein Minderjähriger eine LPartnersch nicht wirks begründen kann (LPartG 1 II Nr 1) und damit BGB 1749 II ohne entsprechende Regelg auf LPart keine Anwendg finden würde (BT-Drucks 15/4052 S 29). Annahmebeschluss: §§ 1752 I, 1753 u § 1772; Wirkungen der Annahme: §§ 1754–1758 u §§ 1770, 1772; Aufhebung der Annahme: §§ 1771, 1772 II. – **Name.** Es gilt § 1757 (Celle FamRZ 97, 115). Der Angenommene erhält als Geburtsname den Familiennamen des Annehmenden. Ist der Angenommene verheiratet oder eingetr LPart und ist sein Geburtsname zum Ehenamen bzw. Partnerschaftsnamen bestimmt worden, hängt die Änderung des Geburtsnamens von der öffentl zu beglaubigenden Zustimmung des Ehegatten bzw. des LPart des Adoptierten ab (II 2 iVm BGB 1757 III; vgl dort Rn 10).
- 10

Zu Seite 2035:

BGB 1770 *Wirkung der Annahme.* (1) ¹Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. ²Der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(3) Der Annehmende ist dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Zwischen dem Ehegatten des Adoptierten u den Adoptiveltern tritt keine Schwägersch ein, I 2. Das gilt auf Grund des LPartÜG jetzt auch im Verhältn LPart des Adoptierten zu den Adoptiveltern.

Zu Seite 2405:

BGB 2275 *Voraussetzungen.*(1) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(2) ¹Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. ²Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung

seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Verlobte: In Abs III wurde durch das LPartÜG nach dem Wort „Verlobte“ der Zusatz „auch iS des LPartG“ eingefügt. Nachdem nun in § 1 III LPartG das Verlöbn auch zwischen künft LPart anerkannt ist, wurden dem folgerichtig diejenigen Vorschr des ErbVertr angepasst, die Rechtsfolgen an das Verlöbn u seine Auflösg knüpfen, also neben § 2275 III auch §§ 2279 II und 2290 III 2.

Zu Seite 2484:

BGB 2279 *Vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen; Anwendung von § 2077.* (1) Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2077 gilt für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

Verlobte: In Abs II wurde nach dem Wort „Verlobten“ der Zusatz „(auch iS des LPartG)“ eingefügt. Zur Begründg s die Anm zu § 2275.

Zu Seite 2428:

BGB 2290 *Aufhebung durch Vertrag.* (1) ¹Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. ²Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

(2) ¹Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. ²Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) ¹Steht der andere Teil unter Vormundschaft oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. ²Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Sorge steht, es sei denn, dass der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, geschlossen wird.

(4) Der Vertrag bedarf der in § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

Verlobte: In Abs III S 2 wurden nach den Wörtern „unter Verlobten“ die Worte „auch iS des LPartG“ eingefügt. Zur Begründg s die Anm zu § 2275.

Zu Seite 2567:

EGBGB 17b *Eingetragene Lebenspartnerschaft.* (1) ¹Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. ²Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung. ³Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft angehören, einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt. ⁴Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner während der Lebenspartnerschaftszeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

(2) ¹Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 a gelten entsprechend. ²Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

Zu I 3 und 4:

1) Die Einföhrng des VersorggsAusgl im Fall der Aufhebg einer LPartnersch in § 20 LPartG nF macht eine kollisionsrechtl Regelg des anzuwendenden Rechts erforderl. Diese wird in EGBGB Art 17 b I 3 und 4 idF des LPartÜG in Anlehnng an die entsprechende Regelg des VersorggsAusgl nach Ehescheidung in EGBGB Art 17 III getroffen. Statthaftigk, Voraussetzgen und Durchführg eines VersorggsAusgl unterliegen danach grund-

sätzl dem materiellen Recht des Registrierungsstaates, I 3 1. Halbsatz iVm S 1 (Sachnormverweis); dies gilt auch für die Wirksamk eines vertraglichen Ausschlusses des VersorgungsAusgl. Ein vom Recht des Registrierungsstaats vorgesehener VersorgungsAusgl ist aber nach I 3 2. Halbsatz nur durchzuführen, wenn er auch dem HeimatR wenigstens eines der LPart bekannt ist, dh im Fall der Aufhebung einer LPartnersch nach diesem Recht grundsätzl in Betracht kommt, ohne dass die Regelung der des deutschen Rechts im Einzelnen entsprechen muss; bei Doppelstaatlern genügt die Erfüllung dieser Voraussetzung nach einem der mehreren Heimatrechte.

- 2) 2) Ist ein VersorgungsAusgl im Einzelfall nach dem Recht eines ausländischen Registrierungsstaats nicht durchzuführen oder scheitert seine Durchführg, weil er den Heimatrechten der LPart nicht bekannt ist, kommt nach I 4 eine regelwidrige Durchführg nach deutschem Recht in Betracht. Voraussetzung dafür ist (1) ein entsprechende Antrag eines LPart, (2) dass der andere LPart währd der LPartnersch eine inländische VersAnwartsch erworben hat und (3) dass die Durchführg des VersorgungsAusgl der Billigk nicht widerspricht; ob ausnahmsw ein solcher Widerspruch vorliegt, hat das Gericht unter Berücksichtigg der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ohne dabei auf die in S 4 genannten Anhaltspunkte (beiderseitige wirtschaftl Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit) beschränkt zu sein (vgl EGBGB Art 17 Rn 23).

V. Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I S. 203)

– Auszug –

Bearbeiter: Dr. Gerd Brudermüller

Zu Seite 1635 (§ 1355 BGB idF des G v 6. 2. 2005):

BGB 1355 Ehename. (1) ¹Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. ²Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. ³Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.

(3) ¹Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. ²Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) ¹Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. ³Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. ⁴Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. ⁵Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) ¹Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. ²Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

1) Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 18. 2. 2004 (NJW 04, 1155 mit Anm. Manteuffel 1773 = FamRZ 04, 515 mit Anm. Hein; vgl. Sacksofsky FPR 04, 371; Woelke FamRZ 04, 1342) das Recht zur Wahl des Ehenamens mit Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als es ausschließt, einen durch frühere Eheschließg erworbenen Familiennamen zum Ehenamen zu bestimmen, und hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. 3. 2005 auch für Alt- und Übergangsfälle Abhilfe zu schaffen (vgl 64. Aufl. § 1355 Rn 3). Mit dem Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts, das am Tag nach seiner Verkündung (12. 2. 2005) in Kraft getreten ist, wird dieser Handlungsauftrag des BVerfG umgesetzt.

2) Die Änderungen im Einzelnen. – a) Zu Abs 2: Die Wahlmöglichkeiten wurden dahingehend erweitert, dass nun auch der „erheiratete“ Namen als Ehename gewählt werden kann. Ehegatten haben somit die Wahl, als Ehenamen nicht nur ihren Geburtsnamen, sondern auch den von einem Ehegatten zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten zu bestimmen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, auch einen aus einem „erheirateten“ Namen und einem Begleitnamen zusammengesetzten Namen als gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Wie bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils betreffend den Kindesnamen (§ 1617 a BGB) erstarkt nun auch bei Ehegatten dieser zusammengesetzte Name zu einem echten tradierbaren Doppelnamen. Drei- oder mehrgliedrige Namensketten bleiben unzulässig.

b) Zu Abs. 4 Satz 1: Da die bisherige Beschränkg der Wahlmöglichkeiten auf den Geburtsnamen entfallen ist (Abs. 2), wird dem Ehegatten, dessen Geburtsname (bisheriges Recht) und dessen erheirateter Name (neues Recht) als Ehename ausgeschieden sind, ermöglicht, seinen Geburtsnamen oder aktuell geführten Namen als Begleitnamen dem Ehenamen beizufügen. Wie bisher kann der Ehegatte nach Abs. 4 Satz 4 vor der erneuten Namenswahl den als neuen Ehenamen unerwünschten Begleitnamen ablegen oder nach Abs. 5 einen (früheren) erheirateten Namen als dann in die neue Ehe einzuführenden Namen wählen.

c) **Zu Abs. 5 Satz 2:** Der geschiedene (oder verwitwete) Ehegatte kann neben dem Geburtsnamen auch den bei der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder dem Ehenamen als Beileitnamen beifügen.

3) **Übergangsregelung.** Ehegatten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung die Ehe geschlossen und bereits einen Ehenamen gewählt haben, können **innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten von den neuen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen, nun also auch einen vom Geburtsnamen abweichenden Namen als Ehenamen bestimmen. Damit ermöglicht die befristete Übergangsregelung die nachträgliche Änderung des bereits bestimmten Ehenamens durch Nachhol der bislang unzulässigen Bestimmung des erheirateten Namens zum Ehenamen. Die Neuwahl des Geburtsnamens eines Ehegatten ist dagegen ausgeschlossen, da die Wahlmöglichkeit bereits nach bisherigem Recht bestand. Den Ehegatten wird aber gestattet (Abs. 1 2. Halbsatz), einen vor der Bestimmung des derzeitigen Ehenamens geführten Beileitnamen abzulegen. In **Art. 229 § 13 EGBGB** sind die weiteren Übergangsbestimmungen im Einzelnen geregelt.

4) Für **Eingetragene Lebenspartnerschaften** gilt Entsprechendes (§ 3 LPartG nF).

VI. Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes (FoSiG)

Bearbeiter: Hartwig Sprau

Zu Seite 936 (Einführung vor § 631 Rn 2):

Der Entwurf wurde nach Einbringung durch den Bundesrat im Bundestag (BT-Drucks. 15/3594 vom 14. 7. 2004) am 22. 10. 2004 in erster Lesung in die Ausschüsse überwiesen. Dort besteht nach Auffassung der Abgeordneten offensichtlich noch erheblicher Beratungsbedarf. Ein Ergebnis der Ausschussberatungen lag jedenfalls bis Ende 2004 nicht vor. Mit einer Verabschiedung und Verkündung des Gesetzes ist daher wohl frühestens im zweiten Quartal 2005 zu rechnen. Eine Kommentierung wird somit erst in der nächsten (65.) Auflage möglich sein.

VII.

Zu Seiten 1, 494, 2722, 2736 und 2753:

Das im jeweiligen **Vorspann** des BGB, der BGB-InfoV, des UKlaG und in den Kommentierungen zu den § 312 Rn 2 BGB sowie § 14 Vorbem UKlaG erwähnte Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen wurde mit Datum vom 2. 12. 2004 im BGBl. I S. 3102 verkündet und ist am 8. 12. 2004 in Kraft getreten.

B. Wichtige neue Rechtsprechung

Zu Seite 4:

Einleitung vor § 1 Rn 19 – Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR durch deutsche Gerichte

Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der einem einfachen Bundesgesetz im Range gleichsteht BVerfG NJW 04, 3407. Sie beeinflusst die Auslegung der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes, BVerfG aaO. Entscheidungen des EGMR binden die Vertragsstaaten; für die Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten besteht die Verpflichtung, die vom EGMR entwickelten Grundsätze und die von ihm vorgenommene Abwägung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, BVerfG aaO. Sie müssen sich mit der Entscheidung des EGMR erkennbar auseinandersetzen und bei Abweichungen nachvollziehbar begründen, warum sie der Rechtsauffassung des EGMR gleichwohl nicht folgen, BVerfG aaO. Vgl. zu Konflikten zwischen dem EGMR und der deutschen Rechtsprechung: EGMR NJW 04, 3397 (Ausschluss des Umgangsrechts des nichtehelichen Vaters mit dem inzwischen adoptierten Kind, das er nie gesehen hat); EGMR NJW 04, 2647 (Veröffentlichung von Fotos über Prinzessin Caroline in der „Yellow-Press“).

Zu Seiten 5 und 7:

Einleitung vor § 1 Rn 28 und 44 – Unmittelbare Geltung von EU-Richtlinien zwischen Privaten, Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung

Richtlinien begründen, auch wenn sie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, keine Verpflichtungen zwischen Privaten, EuGH NJW 04, 3547. Die Gerichte der Mitgliedstaaten haben aber zu prüfen, ob eine unmittelbare Geltung der Richtlinie zwischen Privaten durch richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts erreicht werden kann; dabei haben sie das gesamte nationale Recht zu berücksichtigen und es, soweit wie möglich, anhand des Wortlauts und dem Zweck der Richtlinie auszulegen, EuGH aaO. Die Entscheidung, ob die im Tarifvertrag der DRK vorgesehene Höchstarbeitszeit von 49 Stunden im Hinblick auf die RL 93/104/EG richtlinienkonform dahin ausgelegt werden kann, dass die Höchstarbeitszeit nur 48 Stunden beträgt, überlässt der EuGH der Entscheidung des vorlegenden Arbeitsgerichts Lörrach.

Zu Seiten 125 und 133:

§ 134 Rn 23 und § 138 Rn 34 b – Verkauf eines Grundstücks zu 3,4% des Bodenwerts durch einen sog. Modrow-Vertrag

Das in der 64. Auflage bereits berücksichtigte Urteil, das den Vertrag als wirksam ansieht, ist in ZfR **04**, 998 veröffentlicht. Kompletterungskäufe in den neuen Bundesländern dienen nach Ansicht des BGH einer legitimen öffentlichen Aufgabe, wenn der Erwerber einen Kaufantrag vor dem 30. 6. 1990 gestellt hat, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts war und ein Verkauf vor dem 1. 10. 1990 an vermögensrechtlichen Ansprüchen oder einer fehlenden Vermessung scheiterte. Das gilt jedenfalls bis Ende 1996; ob und unter welchen Voraussetzungen dies für danach abgeschlossene Kaufverträge gilt, hat der BGH offengelassen.

Zu Seiten 166 und 504:

§ 156 Rn 3 und § 312 d Rn 13 – eBay-Versteigerungen

Versteigerungen im Internet nach dem eBay-Verfahren sind keine Versteigerungen im Rechtssinne, BGH ZIP **04**, 2334 = NJW **05**, 53. Bei Kaufverträgen, die bei einer solchen Internet-Versteigerung zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zustandekommen, ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht nach § 312 d IV Nr 5 ausgeschlossen, BGH aaO. Das entspricht der im Palandt in der 63. Aufl. vertretenen Ansicht (§ 312 d Rn 13).

Zu Seite 297:

§ 249 Rn 31 – Erstattung von Unfallersatztarifen für Mietwagen

Der BGH hält an dem Grundsatz fest, dass der Geschädigte nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstößt, weil er ein Kfz zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, BGH ZIP **04**, 2435 = NJW **05**, 51, im Anschluss an BGH NJW **96**, 1958. Der BGH entwickelt aber über § 249 II (früher § 249 Satz 2) einen von der Rechtsprechung der Instanzgerichte bereits früher wiederholt aufgezeigten Weg zur Beschränkung des Ersatzanspruchs (OLG München NZV **94**, 359, OLG Naumburg NZV **96**, 233, OLG Jena OLGR **03**, 316, LG Regensburg NJW **04**, 455). Bei der Anmietung eines Kfz nach einem Unfall besteht eine Situation, in der die Prinzipien der Marktwirtschaft versagen. Der Geschädigte hat kaum ein Interesse an einem günstigen Mietpreis, während der Schädiger oder Haftpflichtversicherer, die die Kosten wirtschaftlich zu tragen haben, auf die Preisgestaltung keinen Einfluss nehmen können. Wenn dies bei einem gleichförmigen Verhalten der Anbieter die Folge hat, dass die Preise der Unfallersatztarife erheblich über den Normaltarifen liegen, kann der Unfallersatztarif nicht ohne weiteres mit dem schadensersatzrechtlich entscheidenden, zur „Herstellung“ erforderlichen Geldbetrag gleichgesetzt werden, BGH aaO. Die höheren Beträge des Unfallersatztarifs sind nur insoweit ein erforderlicher Aufwand, als die Besonderheiten der Unfallsituation (Vorfinanzierung, drohender Ausfall der Ersatzforderung uÄ) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen; die Mehrbeträge müssen auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind, BGH aaO. Der BGH weist die Sache zur Prüfung dieser Gesichtspunkte an das Berufungsgericht zurück. Er verweist auch auf Albrecht NZV **96**, 49; nach dessen betriebswirtschaftlichen Überlegungen müsste der Unfallersatztarif möglicherweise sogar niedriger sein als der Normaltarif.

Es bleibt zu hoffen, dass es der Rechtsprechung endlich gelingt, die Höhe der Unfallersatztarife auf das betriebswirtschaftlich vertretbare Maß zu beschränken. Sonst ist es vielleicht nur eine Frage der Zeit, bis auch Kfz-Reparaturbetriebe Unfallreparaturen nur zu einem über dem Normaltarif liegenden Sondertarif ausführen.

Zu Seiten 1076:

§ 676 h Rn 13 – Beweislast bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungskarten

Die dort ohne Fundstelle zitierte Entscheidung des BGH vom 5. 10. 2004 Az. XI ZR 210/03 zur Frage, in welchen Fällen ein Anscheinsbeweis für eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Karteninhabers in Betracht kommt, ist inzwischen in NJW **04**, 3623 veröffentlicht. Sie wird besprochen ua von Strube/Werner (BKR **04**, 493) und Spindler (BB **04**, 2766).

Zu Seiten 1098:

§ 705 Rn 19 b – Anwendbarkeit des früheren Haustürwiderrufgesetzes (jetzt § 312 BGB) auf den Beitritt zu einer Anlagegesellschaft

Mit Urteil vom 18. 10. 2004 Gz. II ZR 352/02 (BB **04**, 2711) hat der BGH klargestellt, dass der Beitritt zu einer Anlagegesellschaft einem Vertrag über eine entgeltliche Leistung iSv § 1 Abs. 1 HausTWG (nunmehr § 312 BGB) zumindest gleichzustellen ist und daher der Gesellschafter seinen Beitritt zur Gesellschaft widerrufen kann, wenn er nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Das Urteil enthält ferner Ausführungen zum Ablauf der Widerrufsfrist. Im Fall wirksamen Widerrufs sind nach der Entscheidung die Grundsätze zur fehlerhaften Gesellschaft anzuwenden, so dass dem Widerrufenden lediglich ein Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zusteht (so bereits bisher die Kommentierung im Palandt).

Zu Seiten 1295:

§ 828 Rn 3 – Verantwortlichkeit 7–9jähriger Kinder für beim Spielen an parkenden Pkw verursachten Schäden („ruhender Verkehr“)

Mit Urteilen vom 30. 11. 2004 (VI ZR 335/03 und VI ZR 365/03) hat sich der BGH zu der äußerst umstrittenen Frage geäußert, ob einem Minderjährigen, der das 7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet

hat, die Privilegierung des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB (Haftung bei einem Unfall mit einem Kfz, einer Schienen- oder Schwebebahn nur bei Vorsatz) auch dann zugute kommt, wenn der Unfall in einer beim Spielen verursachten Beschädigung eines geparkten Kfz besteht. Er hat sich dabei der bereits bisher im Palandt vertretenen Auffassung angeschlossen, dass sich die genannte Privilegierung nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht auf derartige Unfälle erstreckt, weil sich bei ihnen die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs nicht auswirken.

Zu Seiten 1322:

§ 839 Rn 88 – Beschränkung des Rückgriffs des Staates gegenüber selbständigen Unternehmern

Der Staat kann zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben auch private Unternehmer heranziehen. Die Haftung für Fehlverhalten solcher Unternehmer in Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit trifft dann gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG gleichwohl den Staat (vgl. § 839 Rn 17, 20). Leistet der Staat dem geschädigten Dritten Ersatz, stellt sich die Frage, nach welchen Regeln sich der Rückgriff des Staates gegenüber dem Unternehmer richtet. Der BGH (Urteil vom 14. 10. 2004 Gz. III ZR 169/04) hat nunmehr entschieden, dass dem Unternehmer insoweit die in Art. 34 Satz 2 GG vorgesehene Beschränkung des Rückgriffs auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des „Beamten“ nicht zugute kommt (anders bisher die Kommentierung unter Hinweis auf RGZ 165, 333). Bei einem selbständigen Unternehmer treffe die Zielrichtung der Vorschrift (Stärkung der Entschlussfreudigkeit und Schlagkraft der öffentlichen Verwaltung) nicht zu.